



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Tierschutzbericht an den Nationalrat

2007 / 2008



**Tierschutzbericht an den Nationalrat
2007/2008**

gemäß § 42 des Tierschutzgesetzes
BGBl. I Nr. 118/2004

Wien, Juli 2009

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Die Republik Österreich, vertreten durch den
Bundesminister für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Ulrich Herzog
Leiter des Bereiches II/B
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Redaktionsschluss:

31. Juli 2009

Druck:

Hausdruckerei des BMG, Radetzkystraße 2, 1030 Wien



Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine sich ändernde Welt stellt neue Anforderungen an das Wertesystem der Gesellschaften. Tierschutz ist untrennbar mit der Chance verbunden, Österreich als Land mit hohen Standards und demzufolge auch hoher Qualität zu positionieren. Das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen ist eine Aufgabe, der sich Tierhalter, Politik und Einzelpersonen täglich neu stellen müssen. Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass Kompromissbereitschaft und Toleranz immer wichtiger werden, um Lösungen zu finden.

Auch auf europäischer Ebene erhielt der Tierschutz in den vergangenen zwei Jahren wichtige Impulse. Mit dem Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie der Arbeit an einem Verbot des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen in die Gemeinschaft, wurden hier Zeichen gesetzt.

Schwerpunkte und Ziele einer verantwortungsvollen Tierschutzpolitik müssen im Zusammenspiel von vielerlei Interessen und Grundsätzen gefunden werden. Deshalb kann der Bereich des Tierschutzes als Gradmesser der Fähigkeit einer Gesellschaft zur Konsensfindung dienen. Die Gewichtung der verschiedenen Ansprüche und Erwartungen an das Tier könnte nicht unterschiedlicher sein. In diesem Spannungsfeld einen tragfähigen Konsens zu finden, stellt an alle Beteiligten hohe Ansprüche.

Das Vertrauen, das die Konsumenten in eine tierschutzfreundliche Produktion der tierischen Lebensmittel setzen, sollte in Österreich ein Ansporn sein, auch in Zukunft eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet des Tierschutzes einzunehmen. Allerdings muss auch der Konsument weiterhin bereit sein, den Mehraufwand für die Produktion von Lebensmitteln aus artgerechter Tierhaltung mitzutragen.

Für die jungen Menschen unserer Gesellschaft wird eine Respektierung der Tiere als Mitgeschöpf und die Achtung ihrer Bedürfnisse selbstverständlich sein. Mit dem Projekt „Tierschutz macht Schule“, das aus Bundesmitteln gefördert wird, ist ein großer Schritt in diese Richtung getan. Die große Akzeptanz des Vereins und der von ihm herausgegebenen Unterlagen und Lernbehelfe dokumentiert dies in beeindruckender Weise.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alois Stöger'.

Alois Stöger diplômé
Bundesminister für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1. TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH.....	5
1.1. Tierschutzgesetz (TSchG).....	5
Novellierungen	
Übergangsfristen	
1.2. Verordnungen zum Tierschutzgesetz.....	9
Novellierungen	
1.3. Verfahren zum Tierschutzgesetz.....	14
1.4. Tiertransportgesetz (TTG).....	14
Entstehung	
Kurzcharakterisierung des Tiertransportgesetzes	
1.5. Verordnungen zum Tiertransportgesetz.....	16
2. TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT.....	17
2.1. Europäische Union.....	17
Mastgeflügel	
Importverbot für Hunde- und Katzenfelle	
Robbenprodukte	
Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung	
2.2. Europarat.....	19
2.3. OIE – Welttiergesundheitsorganisation.....	21
3. TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE.....	23
4. TIERSCHUTZRAT.....	36
5. TIERSCHUTZKENNZEICHNUNG.....	38
6. TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMG.....	40
7. TIERSCHUTZ MACHT SCHULE.....	46
8. EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG.....	48
8.1. Kontrollen der Tierhaltung in den landw. Betrieben.....	48
8.2. Kontrollen gemäß §§ 4 und 5 der TSchKV.....	54
8.3. Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz.....	60
ANHANG.....	65
Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	
Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	71

1. TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH

Mit 1. Jänner 2005 wurde dem Bundesministerium für Gesundheit die Zuständigkeit für „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ und mit 1. März 2007 auch die Zuständigkeit für „Angelegenheiten des Schutzes von Tieren beim Transport“ übertragen. Im Gegensatz zum allgemeinen Tierschutz, der in Gesetzgebung Bundes- und in Vollziehung Landessache ist (Art. 11 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes), handelt es sich beim Tierschutz beim Transport um Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind.

1.1. Tierschutzgesetz (TSchG)

Novellierungen

Die **erste Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl I Nr. 54/2007) trat mit 1. August 2007 in Kraft. Die Änderungen betrafen in erster Linie die Bestimmungen, die durch die neue EU-Tiertransportverordnung bzw. deren Durchführungsbestimmungen im neuen Tiertransportgesetz berührt werden (§3, §11), die Parteienstellung des Tierschutzombudsmannes auch in Verwaltungsstrafverfahren (§ 41) und die Änderung der Zusammensetzung des Tierschutzrates sowie die Ergänzung der Aufgaben des Tierschutzrates (§ 42).

Die **zweite Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl I Nr. 35/2008) trat mit 31. Juli 2008 in Kraft. Unzulängliche Formulierungen der Verordnungsermächtigungen, die zu einer Verzögerung bei der Erlassung der Qualzuchtverordnung und der Chipverordnung geführt haben, wurden behoben. Es erfolgten Änderungen in Hinblick auf einen besseren Vollzug bzw. für eine bessere Kontrollierbarkeit des Handels mit Hunden (Problem „illegaler Hundehandel“). Es wurden einige Anpassungen, die sich in den ersten zweieinhalb Geltungsjahren als sinnvoll und notwendig erwiesen haben, vorgenommen.

Neuerungen zu Hundehaltung und Hundehandel sind:

- Definition der "Zucht", und Meldepflicht der Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs, ausgenommen der Haltung von Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, in Zoos oder in Zoofachhandlungen.
- Definition und Auflistung von klinischen Symptomen, die Qualzuchtungen definieren. Mit dieser Maßnahme werden keine Rassen verboten, sondern es wird durch exemplarische Aufzählung klargestellt, im Falle des Auftretens welcher klinischen Symptome von Qualzuchtungen auszugehen ist. Es sind sodann bis 2018 züchterische Maßnahmen zu setzen, um das Auftreten derartiger Qualzuchtmerkmale zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende

schriftliche Dokumentation nachzuweisen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Verbot der Ausstellung von kupierten Hunden sowie Verbot des wissentlichen Verbringens von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind.
- Verbot des Verkaufs und Feilbietens von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen dient der Handhabe gegen den illegalen Handel von „Kofferraumhunden“ vor Einkaufszentren.
- Vor dem Verkauf von Hunden oder Katzen haben Züchter bzw. Tierhändler nachweislich Informationen durchzuführen.
- Haltung von Hunden und Katzen zum Verkauf in Zoofachgeschäften ist nur mit folgenden Auflagen zulässig:
 - Bewilligung
 - Betreuungstierarzt ist der Behörde zu melden. Er ist verantwortlich für die Gesundheit der Tiere und die Richtigkeit der Dokumente
 - Aufzeichnungspflicht
 - Genaue Anforderungen an Haltung sind durch eine Verordnung festzulegen
- Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in einer österreichweiten Datenbank. Chipung ist spätestens mit einem Alter von 3 Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe durchzuführen.
- Verbot des In-Verkehr-Bringens, des Erwerbs und des Besitzes von elektrisierenden Dressurgeräten bei Hunden.
- Verbot der Sodomie; Sodomie fällt unter Tierquälerei.

Weitere Neuerungen im Tierschutzgesetz sind:

- Der Betrieb von Käfigen für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung ist ab 01.01.2012 verboten.
- Soweit dadurch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben nicht berührt werden, können geringfügige Abweichungen (Toleranzen) in der 1. Tierhaltungsverordnung von den darin derzeit vorgesehenen Werten festgelegt werden, wenn dazu der Tierschutzrat gehört wurde, das Wohlbefinden der Tiere nicht eingeschränkt wird und der erforderliche (bauliche) Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist.
- Errichtung einer Fachstelle zur Prüfung der Tiergerechtigkeit von Stalleinrichtungen und Haltungssystemen durch das Gesundheitsministerium.
- Eintragung von Ergebnissen der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde in ein elektronisches Register.

Übergangsfristen

Abgelaufene Übergangsfristen

Haltung von Legehennen

Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen war gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2003 gebauten Käfigen gemäß Art. 5 der Richtlinie 1999/74/EG (zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003) nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 zulässig.

Die heimischen Geflügelhalter stellten sich rechtzeitig auf diese Situation ein und investierten über 100 Millionen Euro in neue tierfreundliche Stallungen. Einzelne Betriebe, die sich ab 1.1.2009 nicht an das Käfigverbot hielten, wurden von der Behörde strafrechtlich verfolgt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden nur mehr in Niederösterreich in einem Betrieb im Bezirk Waidhofen/Thaya Legehennen in konventionellen Käfigen gehalten. (Zwei diesbezügliche Strafverfahren sind derzeit ausgesetzt, da die Staatsanwaltschaft Krems/Donau wegen des Verdachts des Vergehens nach § 222 Abs. 1 Z 1 STGB Strafantrag beim Bezirksgericht eingebracht hat und das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist).

Bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen

Für bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten gemäß § 44 Abs. 4 die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist oder darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Davon abweichend gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

- Tierhaltungen gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, die nicht Zoos, Tierheime oder gewerbliche Tierhaltungen sind, jedenfalls ab 1. Jänner 2006

Betreuungspersonen bzw. sonstige sachkundige Personen

Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7 Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28, und 29 mussten spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.

Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß § 31 mussten spätestens mit 1. Juli 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.

Bestehende Übergangsfristen

Haltung von Legehennen

Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen ist gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung

Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt gemäß § 18 Abs. 3a, dass der Betrieb von Käfigen ab 1. Jänner 2012 verboten ist.

Bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen

Für bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten gemäß § 44 Abs. 4 die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist oder darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Davon abweichend gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

- Zoos (§ 26) jedenfalls ab 1. Jänner 2015
- Tierheime (§ 29) sowie die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31) jedenfalls ab 1. Jänner 2010
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Rindern sowie von Hausgeflügel (unbeschadet der Regelung für die Käfighaltung von Legehennen gemäß § 18 Abs. 3), jedenfalls ab 1. Jänner 2012
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Schweinen jedenfalls ab 1. Jänner 2013 (soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen) jedenfalls mit 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas und Nutzfische jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung (soweit diese zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingerichtet wurden) jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Verordnungen

Weidegang, Auslauf

Gemäß § 44 Abs. 6 gelten für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen die Anforderungen zur Bewegungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 4 (Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen) hinsichtlich der Gewährung von Weidegang ab dem 1. Jänner 2010 und hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf ab dem 1. Jänner 2012.

Mitglieder und Stellvertreter des Tierschutzrates

Mitglieder und deren Stellvertreter, welche dem Tierschutzrat im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2007, angehören, gelten als gemäß § 42 Abs. 3 bestellt. Die Amtsperiode dieser Mitglieder endet – sofern sie nicht gemäß § 42 Abs. 3 ihres Amtes enthoben werden – mit Ablauf des 31. Dezember 2009 (§ 44 Abs. 14).

Kennzeichnung und Meldung von Hunden

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung des § 24a (30. Juni 2008) noch nicht gekennzeichnete Hunde sind bis zum 31. Dezember 2009 zu kennzeichnen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits gekennzeichnete Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2009 zu melden (§ 44 Abs. 16).

Qualzuchtmerkmale

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann (§ 44 Abs. 17).

1.2. Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor.

Folgende Verordnungen wurden zum Tierschutzgesetz erlassen:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)

- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 126/2008)

Die Inhalte der zehn im Jahr 2004 erlassenen Verordnungen wurden bereits im Tierschutzbericht 2005/2006 vorgestellt. Am 11. April 2008 wurde eine Verordnung zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Tierschutzrates veröffentlicht.

Geschäftsordnung des Tierschutzrates

Diese Verordnung regelt die Aufgaben des Tierschutzrates, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorsitzenden und enthält nähere Bestimmungen betreffend die Geschäftsstelle. Weiters sind Details für Anbringen an den Tierschutzrat, zur Einberufung von Sitzungen, zur Tagesordnung, zur Sitzungsführung, für das Zustandekommen von Beschlüssen, betreffend das Sitzungsprotokoll sowie zur Einrichtung von ständigen Arbeitsgruppen festgelegt.

Novellierungen

2. Tierhaltungsverordnung

Am 21. Dezember 2007 wurde die zweite Novellierung (BGBl. II Nr. 384/2007) herausgegeben, in welcher im Punkt 1.6. Abs. 2 der Anlage 1 geregelt wird, dass über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen, verfügen.

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung

Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung wurde zuletzt durch BGBl. II Nr. 409/2008, ausgegeben am 24. November 2008, mit dem Ziel der Schaffung möglichst tierschutzgerechter Haltungsbedingungen für die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen und Konkretisierung der Aufgaben des gesetzlich vorgesehen Betreuungstierarztes, geändert.

Allgemein gilt, dass für Hunden und Katzen, die nicht älter als 21 Wochen alt sind, die Bedingungen für die kurzfristige Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen einzuhalten sind, wobei die besonderen Voraussetzungen für das

Halten von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen (gemäß § 7a) zu erfüllen sind und die Haltung den Mindestanforderungen gemäß Anlage 4 (regelt Bewegungsmöglichkeit, Beschäftigungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Vergesellschaftung, Platzbedarf, Beschaffenheit der Räume) zu entsprechen hat. Im Falle von Tieren ab 22 Wochen sind zusätzlich zu den besonderen Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen (gemäß § 7a) jedenfalls die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und Katzen gemäß Anlage 1 Punkt 1 und 2 der 2. Tierhaltungsverordnung einzuhalten.

Für das Halten von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen werden folgende Bedingungen an Zoofachhändler gestellt:

- Besondere Voraussetzungen (§ 7a Abs. 1):
 1. Hunde- und Katzenwelpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen in Zoofachhandlungen eingebracht und gehalten werden.
 2. Die Betreuung und Pflege der Tiere sowohl durch eine Betreuungsperson als auch durch den Betreuungstierarzt ist auch außerhalb der Geschäftszeiten sicher zu stellen.
 3. Hunde und Katzen sind in Räumen, die allseitig von Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,5 m abgegrenzt sind, unterzubringen.
 4. Die Räume, die der Tierhaltung dienen, dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Zoofachhandlung von Kunden betreten werden.
 5. Hunde und Katzen sind räumlich getrennt von einander sowie räumlich getrennt von anderen Tierarten zu halten.
 6. Die Räume, die der Tierhaltung dienen, sind stets sauber zu halten.
 7. Eine Unterbringungsmöglichkeit für kranke Tiere räumlich getrennt von den anderen Tieren ist vorzusehen. Die räumlich getrennte Unterbringung kann auch durch einen stationären Aufenthalt beim Tierarzt erfolgen.
 8. Vor einem Neubesatz sind die Räume der Tierhaltung samt Einrichtungsgegenständen zu reinigen und desinfizieren.
 - Unbeschadet des § 21 TSchG ist vom Zoofachhändler Folgendes zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 7a Abs. 3):
 1. Impfpässe oder EU-Heimtierausweise (inklusive Nationale des Tieres),
 2. Name und Anschrift des Züchters, wenn Zwischenhändler vorhanden, auch von diesen,
 3. im Falle des Einbringens von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Anhang E Teil I der Richtlinie 92/65/EWG, oder im Falle des Einbringens von Tieren aus Drittstaaten die grenztierärztliche Bescheinigung,
 4. Datum der Einbringung in die Zoofachhandlung,
 5. Datum der Weitergabe,
 6. Datum der Reinigung und Desinfektion von Raum und Einrichtungsgegenständen gemäß § 7a Abs. 1 Z 8 unter Angabe der Person, die dies durchgeführt hat.
 - Es sind die Kunden beim Kauf jedenfalls über Folgendes aufzuklären (§ 8 Abs. 2):
 1. Eingriffsverbot gemäß § 7 TSchG,

2. Erziehung und Ernährung,
3. Impfungen, Entwurmung und tierärztliche Betreuung,
4. im Falle von Hunden über Meldepflicht gemäß § 24a TSchG.
 - Durch Abschluss des Betreuungsvertrages ist die ständige und umfassende veterinärmedizinische Betreuung und Beratung des Zoofachhändlers betreffend die Haltung und den Verkauf von Hunden und Katzen sicherzustellen. Bei Vertragskündigung darf keine Zeit ohne Betreuung durch einen Betreuungstierarzt vorliegen (§ 7a Abs. 2).

Die Anforderungen an den Betreuungstierarzt lauten:

- Die eingebrachten Tiere sind binnen zwei Werktagen nach der Einbringung in die Zoohandlung vom Betreuungstierarzt klinisch zu untersuchen. Bei dieser Eingangsuntersuchung ist insbesondere auch Folgendes zu überprüfen und mit Angabe des Datums der Eingangsuntersuchung zu dokumentieren (§ 7a Abs. 4):
 1. Übereinstimmung der in § 7a Abs. 3 Z 1 und 3 genannten Dokumente mit den eingebrachten Tieren, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten zu überprüfen sind,
 2. Gesundheitszustand und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Zoofachhandlung und zum Zwecke des Verkaufes geeignet sind,
 3. Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,
 4. im Falle von Katzen Coronavirusuntersuchung gemäß Anlage 4 Punkt II Z 2 sowie das Ergebnis dieser Untersuchung.
- vom Betreuungstierarzt ist Folgendes zu dokumentieren (§ 7a Abs.5):
 1. Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart,
 2. Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie.
- Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß § 7a Abs. 3, 4 und 5 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Stellt der Betreuungstierarzt bei den in § 7a Abs. 4 geforderten Überprüfungen Verstöße gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen fest, ist vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren (§ 7a Abs. 6).

Tierschutz-Kontrollverordnung

Da es praktisch nicht möglich bzw. auch nicht zielführend ist, dass alle mit Kontrollen befassten Personen den gesamten Lehrgang für Tierschutzkontrollorgane gem. Anhang I Punkt B absolvieren (Amtstierärzte erhalten im Rahmen des Physikats, der amtstierärztlichen Grundausbildung, bereits eine Ausbildung im Bereich Tierschutz) wurde mit Novelle vom 9. Jänner 2008 (BGBl. II Nr. 5/2008) der § 6 dahingehend geändert, dass Amtstierärzte gemäß § 2 Abs. 2 Tierärztegesetz entsprechend der Art und Ausrichtung der von ihnen durchzuführenden Kontrollen den gesamten Lehrgang

gemäß Anhang 1 Punkt B oder die für sie daraus relevanten Teile als Weiterbildung zu absolvieren haben. Alle übrigen Personen, die zur Durchführung von Kontrollen eingesetzt werden, ausgenommen die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärzte gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 LMSVG, müssen ab 1. Jänner 2008 den in Anhang 1 Punkt B vorgesehenen Lehrgang nachweislich absolviert haben.

Im Zuge eines Projekts wurden über den Ausbildungsrat die Details für die Lehrgänge ausgearbeitet und Schulungsunterlagen erstellt. Abnahme des Konzepts war im März 2009 im Ausbildungsrat. Die Bundesländer haben bereits Amtstierärzte geschult.

Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung

§ 2 Abs. 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung wurde durch Kundmachung vom 2. April 2007 (BGBl. II Nr. 80/2007) als gesetzeswidrig (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 8. März 2007, V 17/06-10) aufgehoben.

Vom VFGH wurde offen gelassen, ob ein durch den Bundesgesetzgeber verfürgtes gänzlich tierenschutzrechtliches Verbot der Ausstellung von Wildfängen aus fachlicher Sicht geboten und unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigt wäre.

Mit der Novelle BGBl. II Nr. 70/2008 wurde als Ersatzregelung in § 2 Abs. 2 festgelegt, dass Wildfänge mit Ausnahme von Fischen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden dürfen, soweit dadurch nicht geltenden bereits vor dem 1. Jänner 2005 erlassenen landesgesetzlichen Regelungen widersprochen wird. Im § 14 wurde bestimmt, dass bei innergemeinschaftlich verbrachten Tieren, wenn keine sonstigen veterinärrechtlichen Bescheinigungen vorgeschrieben sind, der Einbringer dem Veranstalter durch Eigenbescheinigung zu bestätigen hat, dass die betreffenden Tiere zum Zeitpunkt des Versandes keinerlei sichtbare Krankheitszeichen aufweisen und keinen einschränkenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen. Weiters darf die Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit nicht weniger als 30 Tage vor dem Einbringen erfolgt sein, und muss entsprechend den Herstellerangaben des Impfstoffes gültig sein. Das Verbot des Betretens der Ausstellungsräume mit Kinderwagen wurde gestrichen (Anlage 5 Punkt 2.2.3.).

Tierschutzrat-Geschäftsordnung

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit in den einzelnen Arbeitsgruppen ergab sich die Notwendigkeit nähere Regelungen insbesondere, wer an AG-Sitzungen teilnehmen darf und ob bzw. wie hoch Reisekosten Mitgliedern, die an AG-Sitzungen teilnehmen, erstattet werden, zu erlassen. Dies erfolgte durch Novellierung der Verordnung (BGBl. II Nr. 360/2008).

1.3. Verfahren zum Tierschutzgesetz

§ 5 Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG – Verbot von Teletaktgeräten

Ausgang von Verfahren (G 220/06)

Wie im Tierschutzbericht 2005/2006 ausführlich dargestellt, wurde begehrt, die Wortfolge „elektrisierende oder“ in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG als verfassungswidrig aufzuheben.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Bedenken gegen die Wortfolge „elektrisierende oder“, nämlich Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Verletzung der Erwerbsfreiheit und Eingriff in die verfassungsgesetzliche Eigentumsgarantie, wurden vom VfGH nicht geteilt. Der Antrag wurde mit Erkenntnis vom 18. Juni 2007 abgewiesen.

2. Tierhaltungsverordnung Anlage 1 Punkt 1.6. Abs. 2 - ÖJGV „anerkannte kynologische Vereine“ (B 1186/07 und V 55/07)

Der Österreichische Jagdhundegebrauchsverband erhob Beschwerde beim VfGH gegen den Beschluss des UVS OÖ, mit dem sein Antrag auf Anerkennung als kynologischer Verein als unzulässig zurückgewiesen worden war. Zugleich beehrte der Antragsteller mittels Individualantrag die Aufhebung von Punkt 1. 6 Abs. 2 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung.

In Hinblick auf die in der Zwischenzeit durch BGBl. II Nr. 384/2007 erfolgte Novellierung der gegenständlichen Bestimmung der 2. Tierhaltungsverordnung erwiesen sich sowohl die Beschwerde als auch der Individualantrag als nicht zulässig und es wurden daher mit Beschluss vom 2. März 2009 sowohl der Antrag gemäß Art. 139 B-VG als auch die Beschwerde zurückgewiesen.

1.4. Tiertransportgesetz

Entstehung

Ein neues Tiertransportgesetz hat sich als notwendig erwiesen, da seit 5.1.2007 die EU-Tiertransportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) gilt. Diese ist zwar unmittelbar anwendbar und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, damit jedoch die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich durchgesetzt werden können, bedarf es der Regelung von Vollzugs- und Strafbestimmungen in einem nationalen Gesetz.

Am 1. März 2007 ging die Zuständigkeit für den Tiertransport vom BMVIT auf das (damalige) BMGFJ über, welches aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes einen Ministerialentwurf für ein „**Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007)**“ erstellte. Das „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ wurde am 5.7.2007 im Nationalrat beschlossen, in BGBl. I Nr. 54/2007, Art. I, veröffentlicht und trat am 1. August 2007 in Kraft.

Kurzcharakterisierung des Tiertransportgesetzes

Das neue Gesetzes enthält zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Regelungen zum Schutz von Tieren beim Transport mittels Straßenverkehrsmittel, Luftfahrzeug, Eisenbahn und Schiff in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Auch unter das TTG 2007 fallen Transporte landwirtschaftlicher Nutztiere, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

Weiteres können für Tiere, für die keine Details in der EU-Verordnung enthalten sind, von den Mitgliedstaaten Regelungen festgesetzt werden. Für derartige Detailbestimmungen ist im TTG 2007 eine Verordnungsermächtigung für eine nationale Durchführungsverordnung vorgesehen.

Vollzugs- und Strafbestimmungen

Vollzogen wird das TTG in mittelbarer Bundesverwaltung

(Erste Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde, Zweite Instanz: Landeshauptmann)

Die gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in den Mitgliedsstaaten einzurichtende Kontaktstelle ist gemäß § 8 TTG 2007 im BMG eingerichtet. Diese dient der internationalen Kommunikation betreffend alle Tiertransportagenden und der Annahme und Weitergabe von Meldungen über Verstöße, sodass ein internationaler Informationsaustausch gewährleistet ist.

Die Strafbestimmungen regeln in Abhängigkeit der Schwere der begangenen Übertretung das Ausmaß der einzuhebenden Strafgebühren.

Die eingehobenen Strafgebühren fließen dem Bundesland zu, in dem die Verwaltungsstrafe verhängt wird und sind für die Überwachung von Tiertransporten und die Schulung von Kontrollorganen zu verwenden.

Kontrollplan und Berichtspflichten

Das Bundesministerium für Gesundheit erstellt jährlich unter Anhörung des Tierschutzrates einen Kontrollplan, welcher die Anzahl der durchzuführenden Tiertransportkontrollen vorgibt. Anhand statistischer Kriterien, wie etwa dem prozentuellen Anteil am hochrangigen Straßennetz oder der Anzahl an Grenzübergängen werden den Bundesländern Mindestanzahlen für Tiertransportkontrollen vorgegeben. Über Anzahl der Kontrollen und Art und Anzahl allfällig getroffener Maßnahmen ist dem BMG jährlich zu berichten.

Krisenpläne

Die Länder haben Krisenpläne auszuarbeiten und dem BMG vorzulegen. Durch diese soll nachgewiesen werden, dass in Notfällen so schnell wie möglich entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können, insbes. auch entsprechende Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Tiere (Notversorgungsstellen) zur Verfügung stehen.

Zulassung von Transportunternehmern und Transportmitteln

Transportunternehmer und Transportmittel für lange Beförderungen, sind entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden zuzulassen und evident zu halten. Zulassungen von Transportunternehmern, die lange Beförderungen durchführen, und Zulassungen von Transportmitteln für derartige Beförderungen sind zusätzlich dem BMG zu melden.

Beschränkung der Höchstbeförderungsdauer bei innerösterreichischen Transporten

In Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind maximale Beförderungszeiten festgelegt. Es ist aber möglich für innerstaatliche Transporte strengere Regelungen zu treffen.

Das TTG limitiert die Beförderungsdauer von Schlachttieren, wenn Versandort und Bestimmungsort in Österreich liegen, auf maximal 4,5 Stunden, bei Nutz- und Zuchttieren auf 8 Stunden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf die Beförderungsdauer bei Schlachttieren auf maximal 8 bzw. 8,5 Stunden und bei Nutz- und Zuchttieren auf 10 Stunden verlängert werden.

1.5. Verordnungen zum Tiertransportgesetz

Für den Transport von Hauseqiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben.

Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen wurden vom BMGFJ in der **Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBl. II Nr. 92/2008**, geregelt.

2. TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

2.1. Europäische Union

Mastgeflügel

Da die Haltung von Masthühnern ein wichtiger Teil des gemeinschaftlichen Agrarsektors ist, hat die Kommission im Mai 2005 dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern übermittelt. Nach zahlreichen Ratsarbeitsgruppen (siehe Tierschutzbericht 2005/2006) wurde diese Richtlinie des Rates am 28. Juni 2007 erlassen (RL 2007/43/EG).

Bestimmte Formen der Hühnerhaltung, wie die ökologische Haltung und die Freilandhaltung, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, ebenso wie Betriebe mit weniger als 500 Tieren. Mit der Richtlinie werden allgemeine Auflagen für alle Betriebe mit maximaler Besatzdichte 33 kg/m² (u.a. Auflagen in Bezug auf Tränkanlagen, Einstreu, Lärm, Licht, Reinigung und Aufbewahrung von Daten sowie Überwachung der Fleischuntersuchungen und diesbezügliche Berichterstattung mit besonderem Augenmerk auf Verletzungen, die auf schlechte Haltungsbedingungen zurückzuführen sind) festgelegt. Möglichkeit einer erhöhten Besatzdichte von maximal 39 kg/m² im Rahmen zusätzlicher Bestimmungen (Meldung und Bestandsbücher, Kontrolle der Umweltparameter) sind möglich. Eine weitere Erhöhung der maximalen Besatzdichte um höchstens 3 kg/m² ist bei Einhaltung des Anhangs V möglich. Die Mitgliedstaaten müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. Juni 2010 nachzukommen, in Kraft setzen.

Bei der Festlegung der Vorschriften wurde besonders darauf geachtet, dass ein Gleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten, den wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und den Umweltauswirkungen besteht.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Mitgliedsstaaten, die keinerlei Anforderungen an die Haltung von Mastgeflügel stellen, hat Österreich in der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel erlassen. Sowohl die Stalleinrichtungen als auch die Bewegungsfreiheit sind dort geregelt. Weiters gibt es ein Halteverbot von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu. Der Grenzwert für die Besatzdichte beträgt 30 kg/m². Die Grundsätze der Tierhaltung sind im § 13 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, geregelt, der unter anderem vorschreibt, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

Importverbot für Hunde- und Katzenfelle

Da ein gemeinschaftsrechtliches Verbot wirksamer ist als einzelstaatliche Regelungen wurde in der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 ein generelles Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft festgehalten. Nur für Ausnahmefälle kann die Kommission Ausnahmen für Unterrichtszwecke oder Tierpräparationen erlauben.

Die Verordnung gilt seit 31. Dezember 2008. Zum Vollzug der Verordnung sind nationale Durchführungs- und Strafbestimmungen notwendig, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. An den diesebzüglichen Möglichkeiten aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung wird derzeit gearbeitet. Überlegt wird ein eigenes Gesetz zu erarbeiten, in dem Durchführungs- und Strafbestimmungen für das Verbot des Inverkehrbringens und der Ein- und Ausfuhr von Hunde- und Katzenfellen und das zu erwartende Verbot betreffend Robbenprodukte geregelt sind. Die Aufnahme derartiger Bestimmungen ins Tierschutzgesetz erscheint aufgrund der gänzlich anders zu gestaltenden Vollzugsbestimmungen nicht zielführend. Der Vollzug der Ein- und Ausfuhrverbote hat nämlich in erster Linie an den noch verbliebenen Grenzen durch den Zoll zu erfolgen. Der Vollzug des Tierschutzgesetzes ist Landessache, zuständige Vollzugsbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Robbenprodukte

Aufgrund der Bedenken des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit, dass Robben in einer Art getötet und gehäutet werden, dass diese unnötige Schmerzen, Stress und Leid auf sich nehmen müssen, legte die Europäische Kommission am 3. September 2008 einen Vorschlag für das Inverkehrbringen und den Import, sowie die Durchfuhr oder den Export von Robbenprodukten aus der Europäischen Union vor. Gemäß diesem Vorschlag würde der Handel mit Robbenprodukten nur dann erlaubt sein, wenn garantiert wird, dass die Jagdtechnik den hohen Tierschutzstandards entspricht und das Tier nicht unnötig leidet. Ziel des Vorschlages ist es auch Importverbote, welche in bestimmten Mitgliedstaaten (B, NL, D) geplant oder bereits gesetzt wurden, zu ersetzen und so harmonisierte Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten. Im September 2008 fanden zwei RAG statt, am 20. Oktober 2008 wurde am Rat Umwelt der Vorschlag diskutiert.

Im Hinblick auf den am 24. April 2007 vom (österreichischen) NR einstimmig angenommen Entschließungsantrag XXIII.GP.-NR 104/A(E) (wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, den Import, die Be- und Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Robbenprodukten in Österreich wirkungsvoll zu unterbinden

und sich auf Ebene der EU für ein gemeinschaftsweit gültiges Einfuhr- und Handelsverbot mit Produkten aller Robbenarten einzusetzen), und im Hinblick auf den Entschließungsantrag XXIV.GP.-NR 148/A(E) vom 3. Dezember 2008 (wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, auf EU-Ebene für die sofortige Umsetzung eines generellen Importverbotes von Robbenfellen und Robbenprodukten in die EU einzutreten) setzte sich Österreich für ein Handelsverbot gemäß Art. 3 des Verordnungsvorschlages und für die Streichung der Art. 4 bis 8 und des ursprünglichen Anhangs II (regelten sehr weit gefaßte Ausnahmebestimmungen) ein.

Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Auf Ebene der EU wurde von der Kommission ein Vorschlag für eine Verordnung zum Schutze der Tiere bei der Schlachtung und beim Töten vorgelegt und während der französischen Präsidentschaft in zwei Sitzungen behandelt. Diese Verordnung soll die Richtlinie 93/119/EWG ersetzen. Sie umfasst sowohl die Schlachtungen als auch das Töten der Tiere aus Tierseuchengründen sowie aus Tierzuchtgründen. Neu ist vor allem, dass die Betriebe verpflichtet werden, ausgebildete Tierschutzpersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Bestimmungen im Schlachtablauf verantwortlich sind. Weiters sind SOP (standard operating procederes) für die einzelnen Tätigkeiten auszuarbeiten. Alle Personen, die mit lebenden Tieren am Schlachthof Umgang haben, müssen über eine Ausbildung verfügen. Firmen, die Betäubungs- oder Tötungsgeräte vertreiben, müssen die Gebrauchsanweisungen zugänglich machen. Die Behörden sind verpflichtet, Informationszentren einzurichten, die für Auskünfte zu diesen Themen zur Verfügung stehen.

Die einzelnen zugelassenen Betäubungs- und Tötungsmethoden sind genau aufgelistet und verbindlich.

Die Beratungen zur Verordnung werden durch die Tschechische Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2009 fortgesetzt und vielleicht abgeschlossen, spätestens jedoch durch die schwedische Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2009. Ein Inkrafttreten ist mit Anfang 2011 geplant. Die Übergangsfristen sollen bis zu 10 Jahre betragen.

2.2. Europarat

Aufgrund einer Entscheidung des Generalsekretärs des Europarates konnte die Arbeit der AG, die im Jahr 2007 aus budgetären Gründen aussetzen musste, wieder fortgesetzt werden. Das 49. Treffen des Ständigen Ausschuss der Europ. Konvention zum Tierschutz bei Nutztieren im Europarat fand Ende November 2008 in Strasbourg statt. Österreich wurde dabei vom BMLFUW und BMG sowie von einem Experten des Instituts für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität in Wien vertreten.

Beim 49. Treffen wurden folgende Themen behandelt:

Länder, die die Ratifizierung der Konvention und des Zusatzprotokolls noch nicht vorgenommen haben, wurden ermahnt, dieses zu tun. (Ö hat im Jahr 1992 die **Konvention zum Schutz von Nutztieren**, im Jahr 1996 das **Zusatzprotokoll zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere** signiert und ratifiziert.)

Der Entwurf zur Empfehlung betreffend Kaninchen lag zur Finalisierung auf, nachdem die Arbeit vor 10 Jahren begonnen wurde. Die Kommentare wurden eingearbeitet und diskutiert. Strittige Punkte waren: die Übergangsfristen und die Maße der Käfige selbst. Für die meisten Bereiche konnte Konsens erreicht werden. Als es jedoch zur Schlussformulierung ging, bei der nur noch vorgesehen wurde redaktionelle Kommentare zur Empfehlung zur Kaninchenhaltung schicken zu können, erfolgte mehrheitlich eine Ablehnung. Aufgrund dessen wird jeder Mitgliedsstaat wieder versuchen, seine Forderungen erneut vorzubringen, was eine Einigung in nächster Zeit fraglich erscheinen läßt.

Der Vorschlag zur Empfehlung für Rinder wurde inklusive Eingriffe diskutiert. Das Verbot der dauernden Anbindehaltung in neuen Haltungssystemen wurde auf Vorschlag Deutschlands von einer Muss-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung umgewandelt. Die Eingriffe unter Anaesthetie und anschließender Schmerzbehandlung durchzuführen wurde ebenso auf Wunsch Deutschlands in eine Soll-Bestimmung umgewandelt, beides bedauerte der Vorsitzende. Die Anwendung von Gummiringen bei der Enthornung und Entfernung überzähliger Zitzen wurde verboten, bei der Kastration ist die Anwendung dieser in Ö verbotenen Methode in manchen Ländern noch möglich. Österreich schickte eine ausführliche Stellungnahme über diese aus Tierschutzsicht unakzeptable Methode an das Büro T-AP des Europarates.

Betreffend Karpfenhaltung brachte Ö auf Vorschlag von österreichischen Experten eine Ergänzung zu den Grenzwerten von Ammoniak und Nitrit ein mit Hinweis auf die Möglichkeit des Entstehens giftiger salpetriger Säure bei niedrigen pH Werten. Dieses wurde allerdings von Deutschland, Italien und Frankreich als nicht notwendige Regelung abgelehnt. Die Empfehlung über Karpfen wurde finalisiert und der KOM geschickt.

Bei der Empfehlung über Europäischer Aal und Zwergwels wurde Konsens erreicht, allein Frankreich behielt sich eine weitere Prüfung vor.

Zur Empfehlung über Meerbarsch und Meerbrasse wurden Kommentare angefordert. Für eine zukünftige Empfehlung über Dorsch, Steinbutt, Thunfisch und Atlantischer Saibling wird eine Expertengruppe zusammengestellt.

Ein Beobachter Status wird von UECBV (European Livestock and Trade Union) angefordert, die Mitglieder verlangen mehr Information zur Entscheidungsfindung.

2.3. OIE - Welttiergesundheitsorganisation

Von 20 bis 22. Oktober 2008 fand in Kairo die 2. Welt-Tierschutzkonferenz (**2nd Global Conference on Animal Welfare**) statt.

Themenschwerpunkte waren

- Tierschutz beim Schlachten und Töten
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz bei der Tötung zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und Tierkrankheiten
- Umgang mit Streunerhunden und -katzen
- Ausbildung über Tierschutz, Umgang mit Tieren etc.

Dazu gab es jeweils mehrere Vorträge von Behördenvertretern, Mitarbeitern des OIE, Wissenschaftlern und Interessensvertretern. Diese boten aufgrund ihrer Vielfältigkeit und der unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Hintergründe und Positionen der Vortragenden einen sehr interessanten Überblick über den weltweiten Umgang mit Anliegen des Tierschutzes.

Am zweiten Tag wurden die Konferenzteilnehmer in vier Arbeitsgruppen zu folgenden Themen aufgeteilt.

1. Putting the Standards to Work I
2. Putting the Standards to Work II
3. Strategic Priorities for Future Standards
4. Research and Teaching Priorities

Die Arbeiten der Arbeitsgruppen waren in erster Linie auf die Weiterentwicklung von Entwicklungsländern im Bereich Tierschutz ausgerichtet.

Generell kann zusammenfassend zu den Vorträgen, Diskussionsrunden und der Arbeit in den Arbeitsgruppen Folgendes festgehalten werden:

In den europäischen Staaten (Mitgliedstaaten der EU) bestehen im Vergleich zu anderen Industriestaaten und Entwicklungsstaaten bereits sehr hohe Tierschutz-Standards. In den anderen Industriestaaten wie u.a. Australien, Neuseeland und USA ist man auf diesem Weg. Wie in anderen Bereichen auch besteht für Entwicklungsländer noch großer Nachholbedarf.

Gerade deshalb wird die Konferenz jedoch als großer Erfolg und Meilenstein bezeichnet. Sie diene dazu, ein Signal zu setzen. Auch Fachleute und Behördenvertreter aus den Entwicklungsländern kamen zu Wort und konnten öffentlich über ihre Situation, ihre Bemühungen und bereits gesetzte Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes berichten.

Das Ergebnis ist aus europäischer und insbesondere österreichischer Sicht wohl kein unmittelbar messbarer Fortschritt bzw. keine konkrete weitere Verbesserung in Hinblick auf die hierorts geltenden Standards. Generell jedoch wurde durch die Konferenz zweifellos das wichtige Ziel verwirklicht, weltweit Bewusstseinsbildung für

Tierschutzanliegen zu erreichen und es wurden Ansätze diskutiert, wie dies gewährleistet werden könnte.

3. TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE - Berichte

WIEN:

Das Bundesland Wien hat mit 1. Jänner 2005 eine Tierschutzombudsstelle eingerichtet. Die Aufgaben und Ziele der Tierschutzombudsstelle ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere und des Wiener Tierhaltegesetzes, definieren sich aber auch aus der generellen Verpflichtung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Der in Ausübung seiner Tätigkeit weisungsfreie und unabhängige Tierschutzombudsmann hat gemäß § 41 Abs. 4 TSchG in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Bundestierschutzgesetz Parteistellung und ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Auf gegenständlicher Rechtsgrundlage basierend wurden von der Tierschutzombudsstelle im Berichtszeitraum Stellungnahmen zu insgesamt 194 Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren abgegeben. In fünf Fällen war die Tierschutzombudsstelle als Partei in Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat geladen.

Die Tierschutzombudsstelle ist bemüht, in Problemfällen zu vermitteln und Lösungen zu finden, bei denen nicht nur der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren oberstes Gebot ist, sondern auch dem konfliktfreien Zusammenleben von Mensch und Tier in der Großstadt Wien Rechnung getragen werden soll. Vor diesem Hintergrund wurden über 500 schriftlich übermittelte BürgerInnenanliegen behandelt. In mehr als 2000 Fällen wandten sich hilfeschuchende Personen telefonisch oder in Form persönlicher Vorsprachen an die Tierschutzombudsstelle.

Eine der zentralen Schwerpunkte der Tätigkeit der Tierschutzombudsstelle liegt darin, tierschutzrelevante Themen und Problemstellungen auf einer konzeptiv-strategischen Ebene zu behandeln. Daraus ergaben sich 2008 nachfolgende Projekte und Aktivitäten, die abgeschlossen wurden oder im Jahr 2009 weiterverfolgt werden.

- Wiener Tierschutzpreis
- Fachtagung Katzenhaltung gemeinsam mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Projekt Kinder und Tierschutz gemeinsam mit dem Wiener Stadtschulrat und dem Verein Tierschutz macht Schule
- Projekt Betreuung der Tiere von Menschen ohne Wohnsitz gemeinsam mit dem FSW
- Projekt Kastration von Streunerkatzen gemeinsam mit dem Verein der Freunde der Tierecke der Kronenzeitung
- Projekt Hitzestressmessung bei Fiakerpferden in Wien gemeinsam mit dem Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Projekt Platzbedarf und Kerndaten für ein Tierheim Nord
- Projekt präventiver Tierschutz und Kinder auf Basis von Ausschneidebögen

- Projekt Vogelschlag
- Round Table mit Tierschutz-NGOs

Gemäß den Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis für Tierschutz der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend zu fördern und zu vertiefen. In diesem Konnex sieht die Tierschutzombudsstelle eine ihrer Aufgaben darin, einerseits durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Tierschutzwissen und das Bewusstsein der Bevölkerung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren zu fördern und andererseits durch die Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien einen Beitrag für die Schaffung der Voraussetzungen für die Wissensvermittlung zu leisten. Eine grobe Einteilung der diesbezüglichen Aktivitäten lässt sich wie folgt treffen:

- Mitarbeit im Tierschutzrat und diversen Arbeitsgruppen
- Mitwirkung im Komitee ON-K 247 des Österreichischen Normungsinstitutes in den Fachnormenausschüssen Heimtierhaltung, Vogelschlag und Dienstleistungen mit Tieren
- Mitwirkung im Fachbeirat des Vereins Tierschutz macht Schule
- Vortragstätigkeit
- Vorlesung an der Universität für Bodenkultur über angewandten Tierschutz
- Werbeauftritt auf der Homepage der Tierschutzombudsstelle www.tieranwalt.at
- Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei diversen Veranstaltungen, wie den Wr. Tierschutztag, Wald der jungen WienerInnen, Tag der Artenvielfalt, Tag der offenen Tür an der Veterinärmedizinische Universität Wien.

Die Tierschutzombudsstelle hat auch Aufgaben im Bereich des Wiener Tierhaltegesetzes wahrzunehmen. Dazu zählt auch das Mitspracherecht bei der Errichtung und Adaptierung von Hundezonen. Im Berichtszeitraum war die Tierschutzombudsstelle in 35 derartigen Maßnahmen involviert.

OBERÖSTERREICH:

Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich war auch in den Jahren 2007/ 2008 bemüht, die Interessen des Tierschutzes gewissenhaft zu vertreten.

In den vergangenen beiden Jahren erwies sich die Parteistellung in Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz und damit verbunden die Zusammenarbeit mit den Behörden wiederum als eine der wesentlichen Arbeitsbereiche. Die Zusammenarbeit mit den Behörden war sehr konstruktiv, wobei die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ großteils Berücksichtigung fanden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war in den Jahren 2007 und 2008 in 325 Bewilligungsverfahren, in 364 Verwaltungsstrafverfahren/ Maßnahmenbescheide sowie in 236 Anzeigen von Wildtierhaltungen eingebunden. In drei Verfahren berief die Tierschutzombudsfrau OÖ vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS), wobei allen Berufungen entweder bereits in einer Berufungsvorentscheidung oder vom UVS stattgegeben wurde.

Auch die Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Landesregierung erwies sich als sehr erfreulich und konstruktiv.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich stellen die Betreuung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz dar. Zahlreiche Kontakte verdeutlichen, dass die Einrichtung einer Stelle, die sich völlig weisungsfrei Tierschutzangelegenheiten widmen kann, von der Öffentlichkeit weiterhin sehr begrüßt und gut angenommen wird.

Die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für den fachlich fundierten Tierschutz ist der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich ein großes Anliegen. Mittels Presseaussendungen oder Interviews zu Themen wie Katzenkastration, Reptilienhaltung in privaten Haushalten, Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, Nutztierhaltung sowie Tierkauf & Verantwortung und Tiere zu Weihnachten & Sylvester wurde versucht, aktuelle Tierschutzthemen fachlich fundiert zu behandeln und über wichtige Tierschutzaspekte aufzuklären.

Ebenso legte die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich zwei Folder auf: einerseits zu dem Thema Katzenkastration / Streunerkatzen, andererseits zur Vorstellung der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich und dem richtigen Verhalten bei Verdacht von Tierschutzübertretungen.

Um gerade auch das Verständnis für die Bedürfnisse und Haltungsanforderungen der Tiere bei den Kindern und Jugendlichen zu wecken und fördern, ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Gründungsmitglied und Beiratvorsitzende im Verein „Tierschutz macht Schule“.

Auch durch weitere Aktivitäten wie Jurymitglied im Verein "Tierliebe" (Unterstützung und Förderung von Heimtieren, insbesondere in Tierheimen) und bei Tierschutzpreisen sowie als Expertin in der vom BMG initiierten Plattform "Hundehandel", durch Vortragstätigkeiten etc. versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ die Anliegen des Tierschutzes bestmöglichst zu vertreten.

SALZBURG:

Die gesetzlichen Aufgaben des Tierschutzombudsmanns, wie sie im Tierschutzgesetz definiert sind, konnten in vollem Umfang erfüllt werden. Hier ist vor allem eine sehr gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden zu erwähnen, wodurch eine entsprechende Einbindung des Tierschutzombudsmanns in Verwaltungsverfahren, welche Tierschutz betreffen, garantiert ist. Sowohl in Bereich der Bewilligungsverfahren, Strafverfahren und den Berufungsverfahren beim UVS Salzburg konnte der Tierschutzombudsmann seine Parteistellung uneingeschränkt wahrnehmen.

Zur Information und Aufklärung der Bevölkerung über Belange des Tierschutzes wurden verschiedene Informationsmaterialien erstellt und immer wieder in Form von

Interviews in Zeitungen, Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes vom Tierschutzombudsmann Stellung bezogen.

Zwei Projekte, stellvertretend für die unterschiedlichsten Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle Salzburg, sollen hier näher beschrieben werden.

1. Zentrale Fundtierdatenbank des Landes Salzburg:

Durch die Tierschutzombudsstelle konnte die Planung, Einrichtung und Betreuung einer zentralen online Fundtierdatenbank des Landes Salzburg verwirklicht werden.

In dieser Datenbank werden alle im Land Salzburg gefundenen Haus- und Heimtiere kundgemacht. Dies ermöglicht den Besitzern rasch einen Überblick über alle im Land Salzburg gefundenen Haus- und Heimtiere zu erhalten und seinen Liebling möglichst schnell wiederzufinden. Selbstverständlich können aber auch alle Personen, welche Interesse an einem neuen Haus- oder Heimtier haben, einen raschen und umfassenden Überblick über alle Fundtiere, welche an neue Besitzer weitervermittelt werden können, gewinnen. Eine möglichst kurze Aufenthaltsdauer der Tiere in den jeweiligen Tierheimen soll durch diese zentrale online Fundtierdatenbank gewährleistet werden.

2. Kastrationsaktion für wilde Katzen:

Um eine ungebremsen Vermehrung wilder Katzen zu verhindern wurde vom Tierschutzombudsmann in Zusammenarbeit mit dem für Tierschutz zuständigen Landesrat, verschiedenen Tierschutzorganisationen, der Tierärztekammer und der Landesveterinärdirektion eine Katzenkastrationsaktion für diese Tiere ins Leben gerufen.

Diese Aktion wird durch Spenden der Bevölkerung und vor allem des Halleiner Tierschutzvereines finanziert, wobei jeder gespendete Euro vom Land Salzburg verdoppelt wird und die Tierärzte einen besonders günstigen Kastrationspreis anbieten.

Bereits zu Beginn dieser Aktion wurden die Erwartungen über den Bedarf an Kastrationsgutscheinen um ein vielfaches übertroffen. Innerhalb eines Jahres konnten fast 1.000 Kastrationsgutscheine vergeben werden. Die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber wilden Katzenpopulationen, welche sich auf Grund der Kastration nicht mehr vermehren können, hat deutlich zugenommen. Vor allem Anrainer sind eher gewillt, wilde Katzenpopulationen in Ihrer Umgebung zu akzeptieren, wenn sie wissen, dass die Tiere kastriert sind.

Die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Spendenaktion wird von der Tierschutzombudsstelle durchgeführt, wodurch garantiert ist, dass jeder gespendete Euro ausschließlich zur Finanzierung der Kastrationen verwendet wird.

VORARLBERG:

1. Akzeptanz der Ombudsstelle im Verwaltungsverfahren

1.1. Bewilligungsverfahren

Die Einbindung der Ombudsstelle in alle Bewilligungsverfahren ist wirklich zur Routine geworden. Generell ist zu bemerken, dass alle Verwaltungsabläufe wirklich

problemlos abgewickelt werden. Die Kooperation mit den Vollzugsbehörden ist wirklich hervorragend.

1.2. Strafverfahren

Die Strategie der Strafbehörden, zumindest in Erstverfahren immer geringe Strafsätze festzulegen, hat sich bewährt. Es gibt kaum Einsprüche, wenn diese erfolgen, werden sie im Berufungsverfahren immer bestätigt. Die Vollzugsbehörden konzentrieren sich auch im Strafverfahren auf die rasche und vollständige Umsetzung der behördlichen Auflagen, was den Tieren letztendlich zugute kommt. Deshalb musste auch kein einziger Strafantrag beeinsprucht werden.

1.3. Berufungsverfahren beim UVS

Die Berufungsverfahren werden zwar immer komplizierter, die Konzentration der Anklagebehörden auf die wesentlichen Punkte bringt jedoch Verbesserungen im Verfahren. Diese werden deshalb im Regelfall bestätigt, in einem Verfahren sogar vom Verwaltungsgerichtshof.

1.4. Einbindung in Verwaltungsverfahren

Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes war in Vorarlberg eigentlich nie in Frage bzw. Diskussion gestellt. Der regelmäßige Informationsaustausch mit den Vollzugsbehörden sichert optimalen Informationsaustausch und gute Zusammenarbeit.

1.5. Qualität der Verfahren

In schwierigen Verfahren, wie zum Beispiel Tierabnahmen und Tierhalteverböten, wird zunehmend der rechtliche Beistand der Vollzugsbehörden in Anspruch genommen. Dies hat sich sehr bewährt und die Qualität der Verfahren entscheidend verbessert.

2. Erfolge in Zusammenarbeit und Aktivitäten

Die Zusammenarbeit der Ombudsstelle mit den Tierschutzombudsleuten der anderen Bundesländer ist ausgezeichnet, es finden themenbezogene regelmäßige Informationstreffen statt. Das ambitionierte Aus- und Weiterbildungsprogramm für die Amtstierärzte wurde durch einen Wechsel im Verantwortungsbereich als Schulungsleiter wieder „auf Schiene“ gebracht. Ein weiterer entscheidender Schritt wurde dadurch gesetzt, dass sich alle Bundesländer auf ein gegenseitiges Audit-System in den wesentlichen Fragen des Veterinärdienstes, also auch im Tierschutz, geeinigt haben. Jedes Jahr werden drei Bundesländer in zwei Themengebieten auditiert.

Die regelmäßigen Besprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tierschutzhauses in Dornbirn sind mittlerweile unverzichtbar geworden. Es wird weiterhin versucht, die Abläufe zu optimieren.

Die bewährte Katzenkastrationsaktion wurde auch im Jahre 2008 weitergeführt und zeigt erstmals klare Wirkungen, in dem die Anzahl der im Tierheim abgegebenen Katzen zurückgeht. Durch den großzügigen finanziellen Einstieg einer Liechtensteiner Stiftung konnten die Zahlen der Kastrationen ab dem Jahr 2006 dramatisch erhöht werden.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Anzahl Katzen	287	241	177	140	145	913	698	864

Die Aktion hat sich sozusagen auf hohem Niveau stabilisiert. Ebenso konstant geblieben ist die Verteilung innerhalb der Gruppen mit ca. zwei Drittel verwilderter Hauskatzen und einem Drittel Bauernhofkatzen und Katzen von sozial bedürftigen Personen.

Noch kurz vor Jahresende konnten die Nutztierunterlagen für „Tierschutz macht Schule“ fertig gestellt werden. Die Einbindung der Landwirtschaft hat den Prozess zwar schwieriger und langatmiger werden lassen, letztendlich aber für breite Akzeptanz auch bei den Betroffenen gesorgt. Die nun vorliegenden Unterlagen werden nicht nur inhaltlich, sondern auch von der Prozessqualität in ganz Europa bewundert. Nicht zuletzt deshalb wurde auch Vorarlberg eingeladen, im Rahmen einer speziellen Arbeitsgruppe für Holland ein Positionspapier für wesentliche Inhalte einer neuen Tierschutzgesetzgebung zu erstellen. Dieses wurde im Dezember abgeliefert.

Mit 1.10.2008 wurde im Auftrag des Landes bei der „inatura“ in Dornbirn eine eigene Projektstelle zur Mensch-Tier-Beziehung „tierleben“ eingerichtet. Diese Koordinationsstelle soll den Bildungsauftrag, wie er im § 2 des Tierschutzgesetzes definiert ist, und den Kooperationsauftrag, wie er im Regierungsübereinkommen angeführt ist, in die Tat umsetzen. Die Projektstelle ist für drei Jahre eingerichtet und soll letztendlich in die Einrichtung eines Kompetenzzentrums münden. Erster Schwerpunkt ist der Bildungsauftrag mit der klaren Zielsetzung, dass in Vorarlberg jedes Schulkind im Rahmen seiner Grundschulausbildung mindestens zweimal einen Erlebnisbauernhof besuchen soll. Daneben kümmert sich „tierleben“ um die Koordination bestehender Projekte, wie z.B. „Tierschutz macht Schule“ und „Schule am Bauernhof“. Am 22.10.2008 wurde in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule die erste Fortbildungsveranstaltung für Lehrerinnen und Lehrer zu den Heimtierunterlagen veranstaltet.

3. Probleme und Bürgerkontakte

Bei vielen Anfragen und Beschwerden stehen tatsächlich Nachbarschaftskonflikte im Hintergrund. Außerdem ist das mangelnde Wissen über Ansprüche und Verhaltensweisen von Tieren, besonders im Heimtierbereich, erschreckend. Die Erwartungshaltung an das rigorose Eingreifen der Behörden (z.B. Tierabnahme) ist dafür umso größer.

STEIERMARK:

Die Arbeit des Tierschutzombudsmannes in den Arbeitsjahren 2007/2008 war dadurch geprägt, das neue Tierschutzgesetz und seine dazugehörigen Verordnungen

der Gesetzeslage entsprechend umzusetzen und eine einheitliche Vollziehung zu erreichen.

Bei diversen Veranstaltungsreihen, die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Bundestierschutzgesetzes begonnen und weitergeführt wurden, konnte man feststellen, dass das eine oder andere Problem gelöst oder wenigstens akzeptable Lösungsansätze erreicht werden konnten.

Im Zuge von gemeinsamen Treffen der österreichischen Tierschutzombudsleute wurden die bisherigen Erfahrungen in den einzelnen Bundesländern diskutiert und über weitere Strategien in der Tierschutzarbeit beraten, da die Erfahrung zeigt, dass viele Probleme wohl nicht nur bundesländerspezifisch sind und einer möglichst einheitlichen Lösung bedürfen.

Zu den großen Sorgen gehören die ansteigende Zahl der herrenlosen Tiere und die damit verbundene tierart- und tierschutzgerechte Unterbringung in den diversen Tierheimen und Einrichtungen. Durch die Erstellung eines einheitlichen Qualitätskonzeptes für alle 10 steirischen Tierheime/Vertragspartner im Rahmen einer mit dem Land Steiermark gemeinsam gestarteten Tierheimoffensive versucht man, entsprechende Standards zu erreichen.

Mit dem Abschluss der Renovierungsarbeiten des Landestierschutzheimes in Graz, dem Neubau des Tierheimes Trieben in der Obersteiermark und des Tierheimes in Straß in der Südsteiermark wurde der Forderung einer dezentralen Tierheimstruktur entsprochen, um weite Transportwege zu vermeiden und rasche Vermittlungstätigkeiten zu ermöglichen.

Durch eine neugeschaffene Internet-Tier-Datenbank (www.tiervergabe.steiermark.at) soll die Vermittlung der Tiere wesentlich erleichtert und beschleunigt werden, die durch Vernetzung der einzelnen Tierheime ermöglicht werden soll, um Überkapazitäten auszugleichen und einen besseren Überblick bei der Vergabe von Tieren zu gewährleisten.

Eine von der Steirischen Tierärztekammer, vom Land Steiermark und von der Tierschutzombudsstelle unterstützte „steiermarkweite Katzenkastrations-Aktion“ versucht, das Problem der Streunerkatzen zu lindern, wobei auch die Gemeinden gefordert sind, ihren finanziellen Beitrag zu leisten.

Gemeinsam mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“, wurde ein Workshop für interessierte Lehrerinnen der Volksschule und Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule in Graz veranstaltet, um eine fundierte und objektive Wissensvermittlung über Tiere zu beschreiben.

Trotz großer Bemühungen seitens der Tierschutzombudsstelle muss man natürlich bei nüchterner Betrachtung festhalten, dass alle echten oder auch vermeintlichen Probleme nicht immer sofort und ein für alle Mal zu lösen sind.

Durch unzählige Gespräche und Telefonate oder in persönlichen Begegnungen wurde und wird aber versucht, eine Klärung bzw. Erledigung der anstehenden Problematik, wenn nötig unter Einschaltung der Behörde, zu erreichen.

Für die gute Zusammenarbeit mit den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden und den für den Tierschutz mitverantwortlichen Fachabteilungen (FA8C-Veterinärwesen

und FA10A-Agrarrecht und ländliche Entwicklung) möchte ich mich von dieser Stelle aus recht herzlich bedanken.

Nur durch gemeinsame Arbeit können wir unsere Ziele erreichen.

BURGENLAND:

Im § 41 Tierschutzgesetz ist verankert, dass jedes Bundesland einen Tierschutzombudsmann zu bestellen hat. Meine Bestellung zum Tierschutzombudsmann erfolgte im Dezember 2004, sodass ich die Tätigkeit gesetzeskonform mit 1.1.2005 aufnehmen konnte.

Seither konnte im Bereich des Tierschutzes vieles verbessert werden:

So wurde die Zusammenarbeit mit den für den Vollzug der Tierschutzangelegenheiten zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden laufend verbessert, sodass der Tierschutzombudsmann im Rahmen seiner Parteienstellung meist rechtzeitig in die Verfahren einbezogen wird. Dabei wurden die Bezirkshauptmannschaften mehrfach besucht und es wurden gemeinsam mit den Bezirkshauptleuten, den Amtstierärzten, den Straf- und den Gewerbereferenten Verbesserungen in der Zusammenarbeit erörtert und Probleme im Vollzug abgestellt.

Auch die Zusammenarbeit mit den im Burgenland tätigen Tierschutzorganisationen, insbesondere mit dem Tierschutzhaus Sulzhof ist gut; weiters bestehen gute Verbindungen zu Tierschutzvereinen außerhalb unseres Bundeslandes.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit stellt die Beratung in Angelegenheiten des Tierschutzes dar. Im Berichtszeitraum 2007/2008 wurden über 1200-mal telefonisch Auskünfte erteilt und Beratungen zu Tierschutz und Tierhaltung durchgeführt, ca. 10% davon wurden protokolliert, da sie eine mehrmalige und längerfristige Bearbeitung notwendig machten.

Dabei wurden auch 400 Exemplare der „Burgenländischen Heimtiefibel“ an Interessenten zugemittelt. Die Auskünfte betrafen vorwiegend artgerechte Tierhaltung, Regelungen, Übergangsfristen, Haltungsbedingungen und Mindestanforderungen nach dem Tierschutzgesetz oder die richtige Vorgehensweise bei Anzeigen.

Im Rahmen dieser Beratungstätigkeit war ich auch als Referent oder Diskussions Teilnehmer bei Veranstaltungen der Jägerschaft, der Landwirtschaftskammer, von Tierzucht- und Tierschutzorganisationen tätig.

Neben der Teilnahme an tierschutzrelevanten Veranstaltungen und Workshops waren Beratungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung besonders wichtig. Dabei wurde an über 70 Verhandlungen zur Überprüfung oder Errichtung von Stallbauten mit verschiedenen Tierhaltungen (Schweine, Rinder, Geflügel) teilgenommen und hinsichtlich der tierschutzrelevanten Bestimmungen und der Übergangsfristen informiert.

Weiters wurden 2007/2008 im Burgenland 35 Veranstaltungen mit Großtieren und 32 mit Kleintieren bewilligt. Dabei wurden im Rahmen des Parteiengehörs 44 Stellungnahmen zu Bewilligungsverfahren abgegeben. 24 Ausstellungen davon wurden auch

persönlich besucht, um auf die Einhaltung der Auflagen zu achten. Generell wurde die Parteienstellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz wahrgenommen.

38 Anzeigen über Missstände und vermutete Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, die bei der Tierschutzombudsstelle eingebracht wurden, wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, mit dem Ersuchen um Überprüfung und Berichterstattung. Weiters wurde die Tierschutzombudsschaft mit 76 Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz befasst. In 3 Fällen wurde die Parteienstellung in Berufungsverfahren bei Verhandlungen vor dem UVS wahrgenommen.

An der geplanten Errichtung der Burgenländischen Tierschutzhäuser (Nord und Süd) hat der Tierschutzombudsmann an sämtlichen Sitzungen und Besprechungen teilgenommen. Dabei wurden eigene Vorstellungen und Stellungnahmen eingebracht sowie eine rasche Realisierung der Tierschutzhäuser gefordert.

Abschließend soll auch noch die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes im Tierschutzrat, die im § 42 Tierschutzgesetz geregelt ist, sowie in div. Arbeitsgruppen erwähnt werden. Sitzungsergebnisse, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes relevant sind, werden den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärzten) zur Kenntnis gebracht.

NIEDERÖSTERREICH:

Mit einer Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2007 wurde klargestellt, dass die Tierschutzombudsleute in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung haben.

Im Jahr 2008 wurden von einigen Behörden die Einsprüche der NÖ Tierschutzombudsfrau im Verwaltungsstrafverfahren zurückgewiesen. In Folge wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich bestätigt, dass der Tierschutzombudsfrau im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren keine Einspruchsmöglichkeit zukommt. Daraufhin hat die NÖ Tierschutzombudsfrau eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof stellte in dem aktuell vorliegenden Verwaltungsgerichtshoferkenntnis fest, dass „nach § 49 Abs. 1 VStG das Recht, Einspruch zu erheben, ausschließlich der Beschuldigte hat. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hat der Tierschutzombudsmann kein Einspruchsrecht gegen Strafverfügungen.“ Somit können die Tierschutzombudsleute nunmehr ihre Parteistellung erst dann wahrnehmen, wenn von Seiten der Behörde ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren geführt wird. Wird eine Strafverfügung erlassen, kann diese von den Tierschutzombudsleuten lediglich zur Kenntnis genommen werden und haben diese gegebenenfalls keinerlei Möglichkeiten im Interesse des Tierschutzes einzuschreiten.

Unter Leitung der NÖ Tierschutzombudsfrau wurde ein Arbeitskreis Tierschutz eingerichtet, an dem Behördenvertreter sowie Mitarbeiter der Abteilung Naturschutz und Veterinärangelegenheiten mitarbeiten. Aufgabe ist es, die verschiedensten Themen und Problemkreise im Tätigkeitsbereich Tierschutz zu diskutieren und im Sinne des Tierschutzes praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsfrau. Für die persönlichen Vorsprachen wurden sowohl die Sprechtage in den Bezirkshauptmannschaften wahrgenommen als auch das Büro der Tierschutzombudsfrau im NÖ Landhaus in St. Pölten aufgesucht. Wenn konkrete Hinweise auf Missstände eingebracht wurden, so wurden diese an die zuständige Behörde zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltung von Heimtieren und Pferden. Bei den von den Behörden durchgeführten Kontrollen, bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang.

Im Berichtszeitraum wurden ein Folder zum Thema Katzenkastration und der Newsletter „TSO-Thema“ veröffentlicht. „TSO-Thema“ soll allen interessierten Tierfreunden aktuelle Informationen zum Thema Tierschutz bieten. Ziel dieses Mediums ist es, rechtliche Bestimmungen sowie Fachwissen auf dem Gebiet Tierschutz zu verbreiten und so einen weiteren wichtigen Beitrag zu leisten, dass Tiere in unserer Gesellschaft als Mitgeschöpfe respektiert und behandelt werden.

TIROL:

Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinär-direktion, Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Als wesentlichster Aufgabenbereich wurde die Parteistellung in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz wahrgenommen. In den Jahren 2007 und 2008 war der Tierschutzombudsmann in insgesamt 233 Bewilligungsverfahren und in 185 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden.

Neben der Tätigkeit im Rahmen des Tierschutzrates stellte die Beantwortung von Anfragen sowie Öffentlichkeitsarbeit weitere Schwerpunkte dar. Die Tätigkeit im Rahmen des Vereins „Tierschutz macht Schule“ war dabei in den Jahren 2007 und 2008 ein besonderes Anliegen.

Der ausführliche Bericht des Tierschutzombudsmannes über seine Tätigkeiten gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz in den Jahren 2007 und 2008 an die Tiroler Landesregierung kann unter folgendem link bezogen werden: <http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheit/veterinaer/tierschutzombudsmann/>

KÄRNTEN:

In Kärnten ist Frau Dr. Marina Zuzzi-Krebitz, die einzige Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz des Bundeslandes Kärnten, seit 01.01.2005 mit der Funktion als Tierschutzombudsperson betraut.

Gemäß § 42 BTSchG gehört die Tierschutzombudsfrau Kärnten seit 2005 dem beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Tierschutzrat als Mitglied an und nimmt regelmäßig an dessen Sitzungen teil. Weiters hat die Kärntner Tierschutzombudsfrau im Jahr 2008 an Sitzungen folgender vom Tierschutzrat eingesetzter Arbeitsgruppen als Mitglied dieser Arbeitsgruppen teilgenommen:

ad hoc Arbeitsgruppen: ahArGr Schadnagerbekämpfung, ahArGr Boxenhaltung Schalenwild

ständige Arbeitsgruppen: stArGr Nutztiere, stArGr Heim-, Hobby- und Sporttiere, stArGr Zoofachhandel, gewerbliche Tierhaltungen, stArGr TS-Förderung.

Nachdem lt.§ 42 Abs.3 für jedes Mitglied des Tierschutzrates ein Stellvertreter namhaft zu machen ist, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat, wurde im Jahr 2008 vom Land Kärnten gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit der Kärntner Tiertransportinspektor Dr. Alexander Rabitsch als Stellvertreter der Tierschutzombudsfrau namhaft gemacht.

Offensichtlich ist, dass der Bedarf in der Bevölkerung für Beratungen in Tierhaltungs- und Tierschutzfragen ständig ansteigt. Von den meisten Menschen wird der Tierschutzombudsfrau viel Vertrauen entgegen gebracht. Es ist zu bemerken, dass die Akzeptanz, sowohl von Seiten der Bevölkerung, als auch der Medien sehr gut ist. Es gibt keinerlei Berührungängste, im Gegenteil, von vielen Bürgern wird die Tierschutzombudsfrau als Mittler zwischen Bevölkerung und Behörde angesehen.

Die Kontaktaufnahme erfolgt in erster Linie telefonisch, aber auch brieflich und per @-mail. Der wöchentlich stattfindende, eintägige Sprechtag wird von Ratsuchenden sehr rege in Anspruch genommen. Die Palette der Anliegen, welche an die Tierschutzombudsfrau herangetragen werden, ist sehr breit. Sie reicht von tierschutzrechtlichen Fragen und erwünschten Auskünften betreffend artgerechte Tierhaltung, über tierassoziierte Nachbarschaftsprobleme, bis hin zur Meldung über erhebliche Tierquälereien. Sofern es möglich ist, wird versucht, durch Aufklärung und Vermittlungsgespräche Abhilfe zu schaffen. In einigen Fällen muss jedoch Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden. Da viele dringende Meldungen erfahrungsgemäß abends und am Wochenende gemacht werden, ist die Tierschutzombudsfrau auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Bevölkerung telefonisch erreichbar. Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Teilnahme an diversen Veranstaltungen sind Maßnahmen der Tierschutzombudsschaft, um das Bewusstsein für Tierschutz und artgerechte Tierhaltung in der Bevölkerung zu erhöhen.

Als positiv ist der gute Kontakt der Tierschutzombudsfrau zu den einzelnen Interessensvertretungen zu werten. Auch wenn naturgemäß verschiedene Standpunkte und Interessen bestehen, ist die Gesprächsbasis zu Landwirtschaftskammer und Jägerschaft gut. Es ist auch bereits mehrmals gelungen, heikle Situationen gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer bzw. der Jägerschaft einer tierschützerisch befriedigenden Lösung zuzuführen.

Einer der Schwerpunkte der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau ist deren Bestreben die Anzahl der herrenlosen Tiere im Allgemeinen, insbesondere der Streunerkatzen, deutlich zu reduzieren. Einerseits wird die Bevölkerung durch eine umfassende Medienkampagne (ORF, Tages- und Gemeindezeitungen) auf die Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang hingewiesen, andererseits wird von der Tierschutzombudsschaft eine Katzenkastrationsaktion für herrenlose Katzen koordiniert.

Diese Kastrationsaktion wird zu je einem Drittel vom Land Kärnten, von der teilnehmenden Gemeinde und der Tierärzteschaft, welche auf ein Drittel ihres Honorars verzichtet, finanziert. Das Land Kärnten übernimmt zusätzlich den Ankauf eines Mikrochips zur Kennzeichnung der kastrierten Katze. Mikrochip und Kastrationsgutschein wird nach Anforderung durch die Gemeinde von der Tierschutzombudsschaft an diese geschickt und von der jeweiligen Gemeinde dem operierenden Tierarzt ausgefolgt. Um zu gewährleisten, dass ausschließlich herrenlose Katzen im Rahmen dieser Kastrationsaktion kastriert werden, obliegt der Gemeinde die Entscheidung, für welche Tiere die Gutscheine verwendet werden dürfen. Nach erfolgter Kastration wird durch die Tierschutzombudsschaft das kastrierte Tier bei Animaldata.com der Registrierung zugeführt. Die Registrierung wird von Animaldata.com dankenswerter Weise kostenlos durchgeführt. Sollte solch ein, mittels Transponder gekennzeichnetes Tier versehentlich wieder eingefangen werden, erscheint beim Abfragen der Chipnummer: „Streunerkatze, bitte frei lassen.“ Nach anfänglicher Skepsis einzelner Gemeinden konnte im zweiten Jahr die Akzeptanz dieser Aktion deutlich erhöht werden. Fast ein Drittel der Kärntner Gemeinden (41 von 132 Gemeinden) hat bisher daran teilgenommen. Auffallend ist, dass der überwiegende Teil der Gemeinden, welche im ersten Jahr die Aktion unterstützt hat, auch im darauf folgenden Jahr wieder Kastrationsgutscheine angefordert hat. Laut Rückmeldungen hat diese Aktion in einigen Gemeinden bereits zu einem deutlichen Rückgang des durch ungehemmte Vermehrung hervorgerufenen Katzenelends geführt.

Besonders engagiert hat sich die Tierschutzombudsfrau für den Neubau des Landestierschutzhauses. Dieser soll nicht nur ein allen Auflagen des Tierschutzgesetzes entsprechender Unterbringungsort für herrenlos gewordene Haustiere, sondern ein Tierschutzkompetenzzentrum und Begegnungsort von Mensch und Tier werden. In Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ soll hier Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersstufen der richtige Umgang mit Tieren und deren Bedürfnisse näher gebracht werden. Aber auch Vorträge und Schulungen für Tierhalter betreffend Tierschutzbestimmungen, Tierhaltung und

Verhalten sowie diverse andere tierassoziierte Themen werden durch Experten der verschiedensten Fachbereiche abgehalten werden. Vorrangiges Ziel soll es sein, den Menschen den verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren und Kenntnisse über tiergerechte Haltungsbedingungen zu vermitteln. Dementsprechend war die fachliche Unterstützung dieses Großprojektes betreffend Planung und Konzeptentwicklung eine der wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau im vergangenen Jahr. Besonders wurde darauf geachtet, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, sowie der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung, in der Planung der Tierunterkünfte entsprechend Berücksichtigung gefunden haben. Weiters sind auch die fachlichen Optimierungsvorschläge für den Betrieb von Tierheimen von Prof. Möstl und Prof. Troxler in die Planung, insbesondere der Quarantänestationen, mit eingeflossen. In dieser intensiven Beratungstätigkeit für den Bau des Tierschutzkompetenzzentrums kam der Tierschutzombudsfrau ihre Ausbildung und Qualifikation als Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz zugute.

Durch die erste Novellierung des Tierschutzgesetzes (BGBl I Nr.54/2007), welche mit 1. August 2007 in Kraft trat, wurde präzisiert (§ 41), dass dem Tierschutzombudsmann in allen Verwaltungsverfahren, also auch in Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt. Dies führte in Kärnten zu einer deutlichen Verbesserung der Stellung der Tierschutzombudsfrau, speziell von Seiten des UVS Kärnten wird die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau nun in vollem Umfang anerkannt. Dadurch konnte die Tierschutzombudsfrau im letzten Jahr in mehreren tierschutzrechtlichen Berufungsverfahren die ihr zukommende Parteistellung wahrnehmen und dadurch die Interessen des Tierschutzes erfolgreich vertreten.

Nicht zuletzt dadurch ist die Tierschutzombudsfrau zuversichtlich, gemeinsam mit den Verantwortlichen des Landes Kärnten auch in Zukunft einen aktiven Beitrag zum Schutz der Tiere leisten zu können.

4. TIERSCHUTZRAT

Der Tierschutzrat ist eine gemäß § 42 des TSchG ins Leben gerufene Expertenkommission, deren Aufgabe die Beratung des Bundesministers in Fragen des Tierschutzes ist. Weiters trägt der Tierschutzrat durch das Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen, durch die Erarbeitung von Vorschlägen sowie durch Formulierungen von Empfehlungen und Richtlinien, die sich aus dem Vollzug des TSchG ergeben, zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Vollzugs bei. (siehe Tierschutzbericht 2005/2006)

Durch die 1. Novellierung des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II) wurden die Mitglieder des Tierschutzrates (ein Vertreter des Bundesministerium für Gesundheit, ein Vertreter des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Tierschutzombudsleute, je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer, je ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität, der Universität für Bodenkultur und einer Universität, an der das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, sowie je ein Vertreter der Österreichische Zoo-Organisation und des Verbandes Österreichischer Tierschutzvereine) um je ein leitendes Fachorgan der neun Bundesländer und um je einen Fachvertreter der LFZ Raumberg-Gumpenstein und der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt, erweitert.

Als neue Aufgaben kamen die Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen aufgrund des Tiertransportgesetzes 2007 sowie die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dazu.

Durch die geänderte Gesetzeslage wurde 2008 der Vorsitzende des Tierschutzrates, der kein Mitglied des Tierschutzrates ist und somit eine Aufwandentschädigung erhält (ein diesbezüglicher Vertrag wurde ausgearbeitet), neu bestellt. Sowohl der Vorsitzende Herr Ao. Univ. Prof. Dr. Helmut Bartussek, als auch dessen Stellvertreter Herr Univ. Prof. DI Dr. Christoph Winckler wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und nach Anhörung des Rates vom Bundesminister für Gesundheit auf vier Jahre bestellt.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 42 Abs. 4a wurde die Geschäftsordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 126/2008 erlassen. Mit Verordnung BGBl. II Nr. 360/2008 wurden die Bestimmungen über die Arbeitsgruppen (§12) geändert. Den Mitgliedern des Rates, die in den Arbeitsgruppen mitarbeiten, werden nun die Fahrtkosten in der Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse ersetzt. Bei zweitägigen Sitzungen ist die Übernahme der Übernachtungskosten vorab mit dem BMG abzuklären.

2007 fanden 4 ordentliche Sitzungen (28. Februar, 6. Juni, 19. September, 7. November) statt, 2008 waren es ebenfalls 4 ordentliche Sitzungen (27. Februar, 15. April, 17. Juni, 18. November).

In den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 6/Juni 2007 (GZ 74800/0077-IV/B/6/2007) wurden gemäß § 42 Abs. 9 TSchG folgende Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates kundgemacht (3. Kundmachung seit Bestehen des Tierschutzrates):

- Stellungnahme des Tierschutzrates zum Einziehen von Nasenringen
- Empfehlung des Tierschutzrates zur Haltung von Rehen

Die 4. Kundmachung (GZ 74800/0138-IV/B/6/2007) erfolgte in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 10/Okttober 2007 und betraf den Lehrplan des Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz gemäß Anlage 3 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung. Die 5. Kundmachung (GZ 74800/0112-IV/B/6/2008) erfolgte in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 6/Juni 2008 und hatte die Aufzucht von Jagdfasanen zum Inhalt.

Details zu den angeführten Kundmachungen sind in der Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates im Anhang dieses Berichtes zu finden.

Weitere Beratungsschwerpunkte des Tierschutzrates in den letzten zwei Jahren waren unter anderem:

- Illegale Hundeimporte
- Tierschutzkonforme Tötung von Krustentieren
- Verwendung von Feuer bei Veranstaltungen
- Elektrozaun für Hunde
- Sportangeln
- Boxenhaltung von Schalenwild
- Mastgeflügel
- Schadnagerbekämpfung

Berichte gemäß § 42 Abs. 7 Z 6 des TSchG über die Tätigkeit des Tierschutzrates liegen für das Jahr 2007 und 2008 vor.

5. TIERSCHUTZKENNZEICHNUNG

Aufgrund der Eurobarometer-Umfrage 2008 wurde offensichtlich, dass ein Großteil der Befragten mit ihrer Kaufentscheidung gerne einen Einfluss auf das Wohlbefinden von Tieren ausüben würde. Die Vielfalt bestehender Gütesiegel bzw. Auslobungen hat jedoch zur Folge, dass Verbraucher eher verwirrt sind und eine Transparenz über Haltungsbedingungen nicht gegeben ist.

Eine zusätzliche freiwillige Tierschutzkennzeichnung im europäischen Rahmen könnte die Transparenz bestehender Systeme besser gewährleisten und zur Sicherung ihrer Wirtschaftlichkeit beitragen. Dies sollte auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verhindern. Die Standardisierung sollte auf EU Ebene erfolgen. Die Kommission spricht sich eindeutig für ein mehrstufiges Kennzeichnungssystem aus. Gestützt auf Erfahrungen mit freiwilligen Kennzeichnungsregelungen beabsichtigt die Kommission, die Anwendung spezifischer, objektiver und messbarer Tierschutzindikatoren in der geltenden und künftigen Rechtsetzung der Gemeinschaft zu fördern.

Bereits im Aktionsplan Tierschutz 2006 - 2010 wird auf die Bedeutung der Kennzeichnung von Lebensmitteln in Hinblick auf tiergerechte Haltungsformen hingewiesen.

In der unter deutscher Präsidentschaft organisierten Konferenz „Tierschutz – Verbesserung durch Kennzeichnung?“ (Brüssel, 28. März 2007) wurde in den Schlussfolgerungen darauf hingewiesen, dass eine Kennzeichnung unter bestimmten Umständen den Tierschutz verbessern kann.

In der EU–weiten Diskussion über die Kennzeichnung tierischer Produkte wird nun auch über ein abgestuftes System gesprochen – wobei in etwa von 3 – 5 Stufen ausgegangen wird. Im ersten Halbjahr 2009 fanden weitere Sitzungen zu diesem Thema auf EU Ebene statt.

Aus Sicht des BMG und der bestehenden AG zum Thema Kennzeichnung besteht Einigung darüber, dass:

- eine abgestufte Kennzeichnung notwendig ist; die unterste Stufe muss bereits die gesetzlichen Mindestanforderungen überschreiten.
Schwierigkeiten / Bedenken in Bezug auf praktikable Umsetzung einer umfassenden Bewertung sind wahrscheinlich.
- Als Beispiel wird der Energie Award angesehen.
- In Bezug auf Bewertung von Tierhaltungen ist aus fachlicher Sicht leicht zu beurteilen, was das Optimum ist und sollte als Maßstab herangezogen werden.

- Als Ansatz zu einer Qualitätskennzeichnung nach unterschiedlichen Haltungsförmn wurde von Dr. Schmid ein Modell zur Bewertung der Haltungsförmn beim Mastgeföflügel analog zur Eierkennzeichnung ausgearbeitet.
- Ein mögliches Kennzeichnungssystem zur groben Bewertung für Milchkühe und Mastschweine ist in Überlegung.

6. TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMG

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMG kam dieser Aufforderung nach und vergab in den Jahren 2007 und 2008 zahlreiche Forschungsprojekte.

Forschungsprojekte

Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist sowohl für Käfige gemäß Art. 5 der Richtlinie 1999/74/EG, als auch für Käfige gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG verboten (§ 18 Abs. 3 Z 1a und 2a des TSchG). Als Ersatz für bestehende Käfiganlagen wird in Österreich stark in die Errichtung von unterschiedlichen Volierensystemen investiert werden, zusätzlich sind bis zum Jahr 2020 diverse Formen des ausgestalteten Käfigs in Betrieb. Aufgrund der in Österreich stattfindenden Umstellung der Legehennenhaltung wurde im März 2007 das Projekt **Evaluierung neuer Haltungssysteme am Beispiel von Volieren und neuen Käfigsystemen für Legehennen** in Auftrag gegeben. Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung ist die Evaluierung neuer Volierensysteme und ausgestalteter Käfige hinsichtlich der Tiergerechtigkeit, des Managements, der Produktionsleistungen und möglicher Schwachstellen sowie die Schaffung einer Datengrundlage und die Entwicklung von methodischen Voraussetzungen zur Durchführung eines möglichen Prüfverfahrens bzw. Verfahrens zur Kennzeichnung von Haltungssystemen. Die gewonnenen Erkenntnisse tragen dazu bei, Informationen und Erfahrungen insbesondere zu den in Österreich eingesetzten Volierensystemen zu erhalten und die für die Zukunft der Legehennenhaltung sehr wichtige Wissenslücke zu schließen. Weiters werden Verbesserungsvorschlägen für die untersuchten Systeme und Managementpraktiken für die Tiere und Tierhalter ausgearbeitet. Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit werden aufgezeigt, Entscheidungsprozesse investitionswilliger Landwirte werden unterstützt. Insbesondere ist auch der gewählte epidemiologische Ansatz hervorzuheben, der erstmals in Europa eine Untersuchung einer größeren Stichprobe überwiegend nicht-schnabelkupierter Herden in Praxisbetrieben mit den neuen Volierensystemen vorsieht. In Anbetracht der Vorreiterrolle Österreichs und da das Projekt in enger Kooperation mit Forschungseinrichtungen in Deutschland und der Schweiz durchgeführt wird, erreichen diese Untersuchungen, auch im Hinblick auf den Wandel in anderen europäischen Staaten, eine europäische Dimension. Langfristig soll damit die Legehennenhaltung am Standort Österreich gesichert werden. Der Endbericht wird im September 2009 vorliegen.

Gemäß § 7 Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004) und 1.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004) Anlage 4 war die Enthornung von Ziegen als zulässiger Eingriff

nicht definiert und damit ab dem Zeitpunkt des In Kraft Tretens o.g. Rechtsvorschriften mit 1.1.2005 verboten. Dieser Umstand verursachte besonders in der Milchziegenhaltung mit großen Tierbestandszahlen erhebliche Probleme. Aufgrund der Zunahme der wirtschaftlichen Bedeutung von Ziegenmilch und –produkten haben sich in den letzten Jahren größere Betriebe entwickelt, die in erster Linie hornlose und enthornte Tiere halten. Eine wirtschaftliche Rentabilität ist in der Milchziegenhaltung mit einer Minimierung des Raumangebots sowie der Struktureinrichtungen in den Ställen verbunden und lässt damit eine Enthornung der Ziegen zur Verhinderung von Verletzungen unumgänglich erscheinen. Das Verbot der Enthornung in der ursprünglichen Gesetzeslage hat somit große Schwierigkeiten in der Praxis nach sich gezogen. Die Novelle der ersten Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 530/2006, bietet nun die Möglichkeit bis zum 31.12.2010 die Enthornung von Jungkitzen in Milchziegenbetrieben bis zur vollendeten vierten Lebenswoche unter Sedierung durch einen Tierarzt durchführen zu lassen. Im Rahmen des im Frühjahr 2007 begonnenen Projektes **Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen** werden nun objektive Daten erhoben und Vorschläge für eine weitere Vorgangsweise ab 31.12.2010 hinsichtlich einer Entscheidung bezüglich Zulassung oder Verbot der Enthornung von Milchziegen erarbeitet. Ziele des Projektes sind die Situation hinsichtlich Verletzungen und sozialem Stress in großen Ziegenherden mit behornten Tieren und in rein unbehornten Herden (enthornt und genetisch hornlos) zu erfassen, Einflussfaktoren hierauf zu identifizieren, Lösungsansätze für eine tiergerechte Haltung behornter und unbehornter Ziegen unter Berücksichtigung ökonomischer Kriterien zu erarbeiten und damit Auswirkungen eines Verbotes der Enthornung von Ziegen unter Aspekten des Tierschutzes und der Ökonomie abzuschätzen, konkrete Haltungsempfehlungen für BetriebsleiterInnen ziegenhaltender Betriebe für eine tiergerechte Haltung behornter und unbehornter Ziegen zu erarbeiten sowie eine Broschüre zu erarbeiten, in der die Ergebnisse und Empfehlungen anwenderorientiert dargestellt werden. Der Endbericht wird im Juli 2010 vorliegen.

Verbesserte Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere ist eine der wesentlichen Gründe für Konsumenten, biologische Produkte zu kaufen und für Landwirte, biologisch zu wirtschaften. Die EU-Bio Verordnung 2092/91 schreibt biologisch wirtschaftenden Tierhaltern die Sicherstellung der Tiergesundheit durch prophylaktische Maßnahmen (Zucht, Haltung, Fütterung) vor. In der Praxis erfolgt die Sicherstellung der Tiergesundheit in der Nutztierhaltung in erster Linie über die Behandlung kranker Tiere bzw. Tiergruppen durch den Tierarzt. Der Krankheitsprophylaxe kommt nach wie vor ein zu geringer Stellenwert zu. Das Projekt **Einführung und Monitoring von Betriebsentwicklungsplänen (BEP) Tiergesundheit und Wohlbefinden in österreichischen Bioschweinebetrieben** stellt einen konkreten Schritt in Richtung Optimierung von Prophylaxemaßnahmen und Reduzierung von Tierarzneimitteln dar. Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung ist die Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere sowie Reduktion des Tierarzneimittelleinsatzes in der österreichischen Bio-Schweineerzeugung durch

Einführung von Betriebsentwicklungsplänen, die betriebsindividuelle dynamische Beratungs- und Bewegungsinstrumente darstellen, sowie durch Beurteilung der Effektivität, Akzeptanz und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Instrumente. Weiters ist die Verknüpfung von bereits vorhandenen landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Beratungs- und Betreuungsleistungen geplant. Die gewonnenen Erkenntnisse können dazu beitragen, dass den Landwirten in der täglichen Arbeit ein hilfreiches Instrument zur Verfügung gestellt wird, für den Tiergesundheitsdienst Grundlagen für eine Überarbeitung/Ergänzung der angebotenen Programme geschaffen werden, strategische gesamtbetriebliche Analysen durchgeführt werden und betriebsindividuelle Lösungen von Problemen möglich sind. Weiters wird dadurch die Grundlage für die Etablierung eines prozessorientierten Qualitätsmanagements geschaffen. Der Endbericht wird im Juli 2010 vorliegen.

Folgende Projekte konnten 2007/2008 erfolgreich beendet werden:

Zur Betreuung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen liegen gemäß § 9 (1) Z 4 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 487/2004, die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten jedenfalls dann vor, wenn die Betreuungsperson eine mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des in Anlage 3 der Verordnung festgelegten Lehrganges über Tierhaltungen und Tierschutz aufweisen kann. Dieser Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut, einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nichtschulischen Berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren. Durch das Projekt **Erstellung von Lernunterlagen für den Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz** konnten diese Lehrziele präzisiert werden.

Das Projekt **Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie in Hinblick auf Arbeitszeit und Rechtskonformität** wurde im Juni 2008 abgeschlossen. In der vorliegenden Studie wurde im Rahmen eines Systemvergleichs 8 serienmäßig hergestellte Abferkelbuchten (8 Kastenstandsysteme, 3 Systeme mit frei beweglicher Sau) in Bezug auf Tierverhalten, Tiergesundheit, biologische Leistung, Arbeitszeitbedarf, Wirtschaftlichkeit und Tierschutzrechtskonformität untersucht. Die Untersuchung fand in einem kommerziellen Ferkelerzeugungsbetrieb mit einem im 4-Wochenrhythmus geführten Bestand von 600 Sauen statt. Es zeigte sich unter anderem, dass die strukturierte freie Bucht bei den Sauen die wenigsten Verletzungen an Gesäuge und Beinen sowie bei den Ferkeln die wenigsten Klauenschäden verursachte. Das Wurfabsetzgewicht war in der freien strukturierten Bucht niedriger als in den Kastenstandsystemen. Der höchste Arbeitszeitbedarf wurde vom freien strukturierten System verursacht.

Zur Untersuchung **alternativer Haltungssysteme in der Rindermast unter österreichischen Verhältnissen unter besonderer Berücksichtigung von Betonspaltenböden mit Gummiauflagen** wurden von 2005 bis 2008 auf sieben Mastrinderbetrieben in Ober- und Niederösterreich Tiergesundheitsparameter, Verhaltensparameter sowie Betriebsdaten erhoben. Untersucht wurden Vollspaltenbuchten, Vollspaltenbuchten mit Gummiauflagen, Strohbuchten und eine Kombination von Strohbuchten bis ca. Mitte Mast und Vollspaltenbuchten für die Endmast. Insgesamt fanden Untersuchungen an 423 Tieren (219 Tieren für Verhalten) statt, wobei die Schlachtklauen von 679 Extremitäten untersucht wurden. Jeder Masttier wurde in regelmäßigen Intervallen auf Schäden am Integument und an den Gelenken, Schwanzspitzenveränderungen, Ektoparasiten, Trichophytie und Verschmutzung untersucht. Zusätzlich fand eine Beurteilung der Klauengesundheit an den Schlachtklauen der Masttiere statt. Es zeigte sich, dass Schäden an den Karpalgelenken sowie Wunden, schwere Verletzungen und Teilverluste der Schwanzspitzen in Vollspalten- und Strohh-/Spaltenbuchten signifikant häufiger auftraten, als in Vollspaltenbuchten mit Gummiauflagen und in Strohbuchten auf. Die Anzahl der vorzeitigen Abgänge war in den Vollspaltenbuchten mit Gummiauflagen signifikant geringer als in den übrigen Haltungssystemen. In den Strohbuchten entsprach das Verhalten am besten dem natürlichen Verhalten der Rinder. Unterschiede bezüglich der Mastleistung der Stiere in den verschiedenen Haltungssystemen konnten für die durchschnittlichen Tageszunahmen festgestellt werden. Diese waren mit 1382 g bei den Masttieren in Strohbuchten signifikant höher als bei den Tieren in Vollspaltenbuchten (1322 g), Vollspaltenbuchten mit Gummiauflagen (1326 g) und Strohh-/Spaltenbuchten (1267 g). Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit der Gummimatten zeigten, dass deren Kosten sich auf den Betrieben nach 2,6 und 10 Jahren bzw. auf einem Betrieb, der keine systembedingten Abgänge in den Vollspaltenbuchten verzeichnete, nie amortisieren. Bei Betrieben mit vermehrten Problemen mit vorzeitigen Abgängen scheinen Gummiauflagen sogar aus wirtschaftlicher Sicht eine gute Verbesserung darzustellen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Strohsystem als tiergerechter als die anderen untersuchten Haltungssysteme bezeichnet werden kann, und Gummiauflagen eine deutliche Verbesserung zu den Vollspaltenbuchten darstellen.

Im Rahmen des Forschungsprojektes **Evaluierung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das TSchG** wurden 206 österreichische Zoofachgeschäfte (das sind 74,6 % aller aktiven Zoofachgeschäfte mit Lebendtierversatz) im Hinblick auf das Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 35/2008) bezüglich Tierhaltung, Art des angebotenen Zubehörs, Wissensstand des Personals und Beratung durch das Personal evaluiert. Die Datenerhebung erfolgte mittels standardisierter Fragebogen, standardisierter Interviews und speziell entwickelter Erhebungsbögen. Bei den allgemeinen tierschutzrechtlichen Regelungen in den Zoofachgeschäften waren Bewilligungen nach § 31(1) TSchG trotz Besuch des zuständigen Kontrollorgans in vielen Fällen ausständig, Übertretungen/Probleme gemäß der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung

traten bei kranken Reptilien und Fischen auf (§ 4(1)), bezüglich fehlendem Sonnenschutz (§ 4(7)), bei Kontrollen der kurzfristigen Haltung bei nicht individuell gekennzeichneten Tieren (§ 5(3)), bei Reptilien, die nur selten als österr. Nachzucht ausgewiesen wurden (§ 5(6)) und in 9% wurde während des Besuches geraucht (§ 6(3)).

Die Gesamtbeurteilung der Geschäfte bezüglich „Tierhaltung Kleinsäuger“ wurde aus 68 Parametern gebildet. Im Durchschnitt erreichten die untersuchten Zoofachgeschäfte 72% der möglichen Punkte. Die Gesamtbeurteilung der Geschäfte bezüglich „Tierhaltung Vögel“ wurde aus 64 Parametern gebildet. Im Durchschnitt erreichten die untersuchten Zoofachgeschäfte 82% der möglichen Punkte. Die Gesamtbeurteilung der Geschäfte bezüglich „Tierhaltung Terraristik“ wurde aus 24 Parametern gebildet. Im Durchschnitt erreichten die untersuchten Zoofachgeschäfte 76% der möglichen Punkte. Die Gesamtbeurteilung der Geschäfte bezüglich „Tierhaltung Süßwasser-Aquaristik“ wurde aus 22 Parametern gebildet. Im Durchschnitt erreichten die untersuchten Zoofachgeschäfte 69% der möglichen Punkte. Die Gesamtbeurteilung der Geschäfte bezüglich „Tierhaltung Meerwasser-Aquaristik“ wurde aus 13 Parametern gebildet. Im Durchschnitt erreichten die untersuchten Zoofachgeschäfte 80,8% der möglichen Punkte. Die Haltung von Futtertieren zeigte, dass bei Futtermäusen und Futterratten die Unterkünfte oftmals nicht mit dem Hinweis Futtertiere versehen waren, in 42% der Geschäfte wurde keine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit angeboten, in 75% der Geschäfte gab es kein Nistmaterial bei Mäusen, in 81% der Geschäfte gab es kein Nistmaterial bei Ratten. Die Futterinsekten wurden im Großteil der Geschäfte in kleinen Plastikboxen mit Pappkartoneinlage ohne Futter gehalten.

Im Durchschnitt wiesen die Zoofachgeschäfte eine Verkaufsfläche von 165 m² auf, wovon im Durchschnitt 30% auf den Tierbereich entfielen. Die Aquaristik spielte in den meisten Fällen finanziell die größte Rolle, gefolgt von der Kleinsäugerhaltung. Im Durchschnitt arbeiteten 2 Personen im Geschäft, die durchschnittliche Arbeitszeit für den Tierbereich lag bei 3,5 Stunden pro Tag. 91% der ZoofachhändlerInnen waren der Meinung, dass derzeit Haltungssysteme auf dem Markt sind, welche nicht tiergerecht sind, 85% hielten aus diesem Grund eine Prüfung der Haltungssysteme auf Tiergerechtheit vor dem Verkauf für nötig. Als generelles Anliegen des Zoofachhandels wurde häufig ein einheitliches Vorgehen der Amtstierärzte über das gesamte Bundesgebiet vorgebracht. Zum Zeitpunkt der Erhebung hatten nur 74% der im Zoofachhandel tätigen Personen den gemäß Tierhaltungs-Gewerbeverordnung geforderten Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz absolviert.

Eine Checkliste zur Selbstevaluierung der Zoofachhändler und eine Checkliste für Kontrollorgane wurde erstellt.

Auch Förderungen im Rahmen des Tierschutzes wurden gewährt:

Ein Förderungsvertrag mit dem Verein „**Tierschutz macht Schule**“ für Leistungen bis Dezember 2009 liegt vor (Eine ausführliche Beschreibung erfolgt im Kapitel 7).

Durch die Missachtung der natürlichen Bedürfnisse von Tieren, welche meist unbeabsichtigt geschieht und auf Unkenntnis vieler Tierhalter beruht, beginnt bereits die Tierquälerei. Das BMG förderte deshalb den **Heimtierpark Schönbrunn**, der in erster Linie Familien ansprechen und Antworten auf die Fragen „Was bedeutet artgemäße Haltung? Woran erkenne ich, dass sich mein Tier wohlfühlt? Unter welchen Voraussetzungen kann ich Tiere halten? Was bringt mir eine gute Tierhaltung?“ geben soll. Die Wissensvermittlung findet im Indoorbereich über betreute Aktivitäten (z.B. Gratisschulführungen, Pferdeflüstern, Referaten von Fachexperten bei Abendveranstaltungen, Workshops „Der Heimtierprofi“, „Das Tier in dir!“) und über Hands-on Elemente, Tafeln und das Maskottchen statt. Im Outdoorbereich findet Wissensvermittlung über Gehege- und Outdoorgestaltung und ebenfalls über Hands-on Elemente, Tafeln und das Maskottchen statt. Weitere didaktische Elemente sind leere Käfige und Volieren zum Einrichten, Einrichtungsmaterial, Materialien für erlebnispädagogische Spiele, Quizze, Rätsel, offenes Lernen, Unterlagen, Bücher und Zeitschriften.

Im Juni 2007 sowie im Juni 2008 wurde für jeweils ein Jahr mit dem Österreichischen **Bergrettungsdienst** ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung und gesundheitlichen Versorgung von **Lawinen- und Suchhunden** sowie zur Übernahme der anfallenden Kosten im Bereich des Katastropheneinsatzes der Hunde abgeschlossen. Im Finanzierungsplan sind Kosten für die Ausbildung der Hunde, für Gesundheitsaufwendungen (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) für Ausrüstungen (Transportboxen, Hundedecken, Beisskörbe) und für den Katastropheneinsatz angeführt. Diese Ausgaben dienen zum Schutz der Tiere und zur Erhaltung der Gesundheit und Einsatzfähigkeit der Tiere und werden daher als Anliegen des Tierschutzes gefördert.

Die **Patenschaft** für einen Jaguar sowie für einen Sibirischen Tiger wurde im Frühjahr 2008 für ein Jahr übernommen.

Der 14. und 15. **Kongress über Alternativen zu Tierversuchen** (September 2007 und September 2008) wurde finanziell unterstützt.

Als der ehemalige Safaripark Gänserndorf 2004 in Konkurs ging, übernahm „Vier Pfoten“ die dort gehaltenen und nicht vermittelbaren Löwen. Um den Tieren eine artgerechtere Haltung zu ermöglichen, wurde von „Vier Pfoten“ das Projekt **„Lionsrock“** ins Leben gerufen. In Afrika wurde ein Areal angekauft, welches modernisiert und ausgebaut wurde. Am 8. November 2007 fand die Verabschiedung der Löwen statt, welche in der darauffolgenden Woche nach Frankfurt gebracht wurden und von dort nach Johannesburg Südafrika geflogen wurden. Das BMG beteiligte sich finanziell an den Tiertransportkosten.

7. TIERSCHUTZ MACHT SCHULE

Tätigkeiten 2007

Die Tätigkeiten des Vereins „Tierschutz macht Schule“ 2007 umfassten in erster Linie die Entwicklung einer einheitlichen „Corporate Identity“ von „Tierschutz macht Schule“, die Erstellung einer umfassenden Website mit seriösen Informationen über Tierschutz und Tierschutzvermittlung, sowie den Aufbau eines umfangreichen Netzwerkes von PartnerInnen aus dem Bereich der Tierschutzbildung. Über zahlreiche Presseaktivitäten, wie zum Beispiel Pressekonferenzen mit dem Gesundheits- und Unterrichtsministerium, sowie den Landeshauptleuten der Bundesländer und Presseaussendungen zu Tierschutzthemen, wurde der Verein einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Im Frühjahr 2007 veranstaltete „Tierschutz macht Schule“ gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium und dem Tiergarten Schönbrunn einen internationalen Kongress mit ReferentInnen aus dem Bereich der Tierschutzbildung, sowie einen Workshop für PädagogInnen und LandesschulratsvertreterInnen. Im Zuge der Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurde die weitere Vorgehensweise des Vereins für die nächsten drei Jahre spezifiziert: Unterrichtsmaterialien zu den Themen „Heimtiere“, „Nutztiere“, „Wildtiere“ und „Versuchstiere“ für österreichische Schulen sollen produziert, LehrerInnen-Workshops gemeinsam mit den pädagogischen Hochschulen veranstaltet werden und der Verein wird als Sprachrohr der Wissenschaft im Tierschutzbereich für die breite Öffentlichkeit etabliert. Weiters wurde im Rahmen einer Kooperation mit dem Tiergarten Schönbrunn das Konzept für einen neuen „Heimtierpark“ entwickelt und im Sommer 2008 realisiert. Er wurde auf dem Areal des Tiergartens Schönbrunn erbaut und zeigt zahlreiche Heimtiere, die entsprechend ihren Bedürfnissen in optimaler Haltung leben. Der Heimtierpark ist ein weiterer Schritt, um der Bevölkerung Wissen über Tiere und Tierschutz auf professioneller Ebene zu vermitteln. „Tierschutz macht Schule“ bemühte sich weiters erfolgreich um weitere SponsorInnen, um weitere finanzielle Mittel für die Produktion der Unterrichtsmaterialien zu lukrieren. Außerdem veranstaltete der Verein „Tierschutz-Workshops“ im Rahmen der Erwachsenenbildung, zum Beispiel für BetreiberInnen von „Urlaub am Bauernhof“ – Betrieben und für LehrerInnen der Primar- und Sekundarstufe I. Auch zahlreiche „Tierschutz-Aktionstage“ für SchülerInnen in ganz Österreich wurden von dem Verein durchgeführt. Das Ziel aller erwähnten Aktivitäten ist, seriösen Tierschutz an die Öffentlichkeit zu vermitteln und nachhaltige Bewusstseinsbildung für den Tierschutz zu betreiben.

Tätigkeiten 2008

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ ist im Jahr 2008 seiner Aufgabe, Wissen über Tierschutz an die Öffentlichkeit und insbesondere an Kinder und Jugendliche weiterzugeben, über folgenden Tätigkeiten nachgekommen:

Tierschutzunterricht für Erwachsene und Kinder wurde über Tierschutzseminare für PädagogInnen, über Tierschutz-Workshops für WissensvermittlerInnen (Train the Trainer) und über Tierschutz-Aktionstage für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Weiters produzierte „Tierschutz macht Schule“ Unterrichtsmaterialien für LehrerInnen und SchülerInnen der 3. bis 7. Schulstufe zu den Themen „Heimtiere“ und „Nutztiere“ und Lernstationen für das offene Lernen. Die Produktion von Unterrichtsmaterialien zum Thema „Wildtiere“ für die 4. bis 8. Schulstufe und zum Thema „Versuchstiere“ für die 9. bis 12. Schulstufe sind in Planung. Es wurden über 70.000 Unterrichtsmaterialien zu den Themen Heimtiere, Nutztiere, Wildtiere und Versuchstiere von über 700 Schulen bestellt bzw. vorbestellt. Außerdem erstellte der Verein eine umfangreiche Datenbank für die Erfassung der Schuladressen und der Bestellungen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden Themen rund um den Tierschutz über Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Wettbewerbe für Schulen, Vorträge, Publikationen, sowie gezielte Pressearbeit an die Öffentlichkeit weitergegeben und so ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung „Tierschutz“ in der Bevölkerung geleistet.

Weiters nahm „Tierschutz macht Schulen“ an Messen, Tierschutztagen und Tagungen rund um die Tierschutzvermittlung teil.

Das Netzwerk von „Tierschutz macht Schule“ umfasst bereits 33 Organisationen und wissenschaftliche Institutionen, die im Bereich Wissensvermittlung „Tierschutz“ tätig sind, sowie 23 FachexpertInnen, die österreichweit Tierschutz-Beratung betreiben.

Über telefonische und persönliche Beratungen von Kindern und Erwachsenen, sowie Tierschutz-Consulting für Radio und Fernsehen und über Informationskampagnen auf der Website trug „Tierschutz macht Schule“ zusätzlich zu einer Verbreitung von Tierschutzthemen in der Öffentlichkeit bei.

8. EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

8.1. Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2007 geben die Tabellen 1 bis 3, die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2008 geben die Tabellen 4 bis 6 wieder.)

2007 traten in Österreich bei Kälbern die meisten Verstöße bei den Verstoßkategorien „Bewegungsfreiheit“ (149 Verstöße) und „Gebäude“ (51 Verstöße) auf. Bei den Schweinen und Legehennen waren die meisten Übertretungen bei der Verstoßkategorie „Gebäude“ (62 Verstöße bei Schweinen, 28 Verstöße bei Legehennen).

Auch 2008 traten die meisten Verstöße in Österreich bei den Verstoßkategorien „Gebäude und Unterbringung“, „Bewegungsfreiheit“ und „Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe“ auf. Bei der Verstoßkategorie „Gebäude und Unterbringung“ fanden bei Rindern 128 und bei Legehennen in Freilandhaltung 60 Übertretungen statt. Bei der Verstoßkategorie „Bewegungsfreiheit“ traten 126 Verstöße bei Rindern und Kälbern auf. Bei der Verstoßkategorie „Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe“ wurden bei der Schweinehaltung 49, bei der Rinderhaltung 46 und bei der Kälberhaltung 25 Missstände festgestellt. Bei den Legehennen in ausgestalteten Käfigen konnten keine Verstöße nachgewiesen werden. Auch bei den kontrollierten Enten-, Gänse- und Truthühnerbetrieben scheinen keine Beanstandungen auf. Als häufigste Maßnahme der zuständigen Behörden wurde die Aufforderung, den Verstoß binnen einer Frist von weniger als drei Monaten zu beseitigen, erteilt.

Tierschutzbericht des BMG

Tabelle 1

ÖSTERREICH			Jahr: 2007	
Tierart und -kategorie: Kälber				
Zahl der Betriebe: 69085			Zahl der Kontrollen 2437	
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muß genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	11	7	4
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muß eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muß es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	22	12	9
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muß Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	39	20	19
Bewegungs- freiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	149	79	72
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	51	12	39
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	20	2	12
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG (*) verabreichten Stoffen keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	23	6	17
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	4	2	2
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	0	0	0

Tabelle 2

OESTERREICH		Jahr: 2007		
Tierart und -kategorie: Schweine				
Zahl der Betriebe: 51173			Zahl der Kontrollen 1275	
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muß genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	1		1
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muß eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muß es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	14	6	6
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muß Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	14	12	3
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	26	9	11
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	62	21	35
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	14	3	8
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG (*) verabreichten Stoffen keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	42	19	17
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	12	3	9
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	3	3	

Tabelle 3

OESTERREICH			Jahr: 2007	
Tierart und -kategorie: Legehennen				
Zahl der Betriebe: 37460			Zahl der Kontrollen 982	
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muß genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	1		
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muß eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muß es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	3	1	2
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muß Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	10	8	1
Bewegungs- freiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	2	1	1
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	28	7	20
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	17		22
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG (!) verabreichten Stoffen keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	8		7
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	0	0	0
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	1		1

Tierschutzkontrollbericht Österreich 2008

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tabelle 4

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
		Freilandh	Bodenh	ausg	nicht		
1	Betriebe kontrollpfl.	16904	11507	14	115	36783	34295
2	Betriebe kontroll.	813	276	3	53	1594	1324
3	Betriebe o. Beanst.	780	241	3	52	1461	1190
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal						2
5	Kontrollen					1	1
6	Aufzeichnungen	4	1			9	9
7	Bewegungsfreiheit		1			59	15
8	Besatzdichte	1	1			13	1
9	Gebäude und Unterbringung	60	13			22	20
10	Mindestbeleuchtung	2				10	13
11	Böden (Schweine)	----	----	----	----	----	8
12	Einstreu					16	34
13	Automat. und mech. Anlagen						1
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	3	4			25	49
15	Hämoglobinwert (Kälber)	----	----	----	----		----
16	Faserhält. Raufutter	----	----	----	----		
17	Verstümmelung	1	1			1	9
18	Zuchtmethoden						1
19	Verstoß A	25	18			41	85
20	Verstoß B	7	1			21	25
21	Verstoß C					27	35

Tabelle 5

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel (*)
1	Betriebe kontrollpfl.	73414	13358	9609	32139
2	Betriebe kontrolliert	2202	343	216	139
3	Betriebe o. Beanst.	1724	312	195	133
Zahl der Verstöße					
4	Personal	31	2	1	
5	Kontrollen	3	2	3	2
6	Aufzeichnungen	18	10	3	
7	Bewegungsfreiheit	67	3	9	
8	Gebäude und Unterbringung	128	9	2	4
9	Autom. und mechan. Anlagen	2			1
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	46		3	5
11	Verstümmelungen	6	1		
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A	120	15	9	6
14	Verstoß B	59	6		
15	Verstoß c	15	4	3	
(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen					

Tabelle 6

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	33	4938	1864	344
2	Betriebe kontrolliert	8	79	34	16
3	Betriebe o. Beanst.	6	79	34	16
Zahl der Verstöße					
4	Personal				
5	Kontrollen				
6	Aufzeichnungen				
7	Bewegungsfreiheit	1			
8	Gebäude und Unterbringung	2			
9	Autom. und mechan. Anlagen				
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe				
11	Verstümmelungen				
12	Zuchtmethoden				
13	Verstoß A	1			
14	Verstoß B				
15	Verstoß c	1			

8.2. Kontrollen gemäß §§ 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2007 und 2008 geben die Tabellen 1 bis 6 wieder.) Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2007 und 2008 geben die Tabellen 7 und 8 wieder.)

Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2007 und 2008 geben die Tabellen 9 und 10 wieder.)

Gemäß § 5 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idlgF., sind alle Schlachthanlagen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2007 und 2008 geben die Tabellen 11 und 12 wieder.)

Eine Gesamtübersicht ist in den Tabellen 13 und 14 dargestellt.

Tabelle 1 - Zookontrollen 2007

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	1	1	2	1	1
K	8	0	4	1	0
NÖ	6		12		
OÖ	7	0	14	1	1
S	2		3		
ST	9		19	6	5
T	7	7	10	8	8
V	3				
W	5	5	5	0	

Tabelle 2 - Zookontrollen 2008

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	2	0	3	0	
K	9		4	0	
NÖ	8	2	12	0	
OÖ	8	3	20	6	
S	2		4	0	
ST	7		13	13	13
T	8	10	9	11	11
V	2	0	2	0	
W	5	0	7	0	

Tabelle 3 - Tierheimkontrollen 2007

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	2	0	5	0	
K	5	1	7	1	1
NÖ	9	1	21	2	2
OÖ	11	0	41	0	
S	2	1	1		
ST	13		28	12	13
T	4	2	6	1	1
V	1				
W	5	5	5	0	

Tabelle 4 - Tierheimkontrollen 2008

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	2	0	6	0	
K	5		7	1	1
NÖ	15	2	51	9	9/2
OÖ	10	4	35	2	
S	3		17	0	
ST	15		24	6	4/1
T	3	0	2	0	
V	0				
W	5	0	6	0	

Tabelle 5 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2007

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	3	1	5	1	1
K	25	4	21	10	3
NÖ	75	16	86	19	13/14
OÖ	60	4	59	28	28
S	26	2	23	3	1
ST	39		39	9	14
T	30	8	25	12	10
V	12		4	2	2
W	86	86	124	22	20/4

Tabelle 6 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2008

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	5	0	6	2	2
K	12		12	2	2
NÖ	80	5	75	11	11
OÖ	47	9	46	10	
S	24		10	4	4
ST	45		62	111	110/1
T	22	3	17	4	4
V	6	3	8	3	3
W	89	76	173	21	12/3

Tabelle 7 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2007

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	3	3	3	0	
K	3	0	3	0	
NÖ	8	1	7		
OÖ	13	2	20	7	7
S	4		4	2	
ST	0*		14	2	2
T	5	4	10	8	7
V	4		2		
W	27	27	32	12	12/1

* keiner stationär

Tabelle 8 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2008

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	6		5	0	
K	3		2	0	
NÖ	29	6	29	0	
OÖ	6	1	7	0	
S	7	2	7	4	4
ST	0*		22	5	2/2
T	5	0	8	11	5/2
V	1	1	1		
W	23	23	19	14	14/1

* keiner stationär

Tabelle 9 - Kontrollen von Veranstaltungen 2007

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	23	10	26	0	
K	24	3	16	6	6
NÖ	215		113	15	12/3
OÖ	118	10	100	8	8
S	41	21	34	1	1
ST	113		113	7	9
T	103	34	107	9	10
V	k.A.				
W	69	69	40	13	13/1

Tabelle 10 - Kontrollen von Veranstaltungen 2008

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	37	12	26	0	
K	28	7	17	3	3
NÖ	206		109	18	16/2
OÖ	113	1	114	0	
S	51	12	32	4	4
ST	122		123	11	11/1
T	106	28	54	6	3/0
V	4	4	1	1	1
W	73	73	42	5	5/1

Tabelle 11 - Kontrollen von Schlachthanlagen 2007

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	149	1	25	10	5
K	691	0	230	42	6
NÖ	1043		262	14	14
OÖ	451	5	285	23	23
S	145	5	92	7	3
ST	19/72/956		229	31	30
T	314	91	188	47	27
V	68		62	44	44
W	2		2		

Tabelle 12 - Kontrollen von Schlachthanlagen 2008

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	133	0	200	9	1
K	277	6	710	74	140
NÖ	146		521	10	0
OÖ	627	14	312	20	
S	211	14	165	22	21
ST	889		239	41	41/1
T	298	68	127	30	29/1
V	88	6	83	7	5/2
W	1		1	0	

Tabelle 13 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2007

	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
Zoo	48	13	69	17	15
Tierheim	52	10	114	16	17
Gew. Tierhaltungen	356	121	386	106	106 /mind.4
Zirkusse u. ä. Einr.	67	37	95	31	28 /mind.1
Veranstaltungen	706	147	549	59	59/mind. 4
Schlachthanlagen	3910	102	1375	218	152

Tabelle 14 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2008

	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
Zoo	49	15	74	30	24
Tierheim	58	6	148	18	14/mind. 3
Gew. Tierhaltungen	330	96	409	178	148/mind. 4
Zirkusse u. ä. Einr.	80	33	100	34	25/mind. 5
Veranstaltungen	740	135	518	48	43/mind. 4
Schlachtanlagen	3470	108	2358	213	237/mind. 4

8.3. Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz – Berichtsjahr 2008

Tierart: Pferd		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmung sort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	896	111	545
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	7	0
	Gesamtanzahl	5	22	14
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	5	9	3
	Organmandate	0	2	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	12	0
	Abladungen	1	3	0
	Sonstige:.....	3	3	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	5	24	3
Tierart: Rind		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmung sort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	5207	544	28119
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	48	75
	Gesamtanzahl	4	103	238
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	70	47	338
	Organmandate	0	5	0

Tierschutzbericht des BMG

	Strafverfahren eingeleitet	0	62	23
	Abladungen	0	16	1
	Sonstige:	2	13	21
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	74	96	380
Tierart: Kleine Wiederkäuer (Schaf, Ziege)		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	306	52	615
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	9	0
	Gesamtanzahl	0	18	0
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	0	4	2
	Organmandate	0	1	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	15	0
	Abladungen	0	5	0
	Sonstige:	0	1	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	0	16	2
Tierart: Schwein		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	1368	409	78157
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	12	59
	Gesamtanzahl	8	34	579

Tierschutzbericht des BMG

Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	10	30	602
	Organmandate	0	4	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	15	13
	Abladungen	0	2	0
	Sonstige:.....	0	3	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	10	36	615
Tierart: sonstige Säugetiere		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	121	48	52
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	12	0
	Gesamtanzahl	0	21	0
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	0	5	0
	Organmandate	0	0	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	14	0
	Abladungen	0	8	0
	Sonstige:.....	0	1	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	0	15	0
Tierart: Geflügel		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	354	51	5104

Tierschutzbericht des BMG

Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	1	0	12
	Gesamtanzahl	9	4	154
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	3	2	122
	Organmandate	0	0	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	3	1
	Abladungen	0	0	0
	Sonstige:	0	0	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	3	4	123
Tierart: Vögel (andere als Geflügel), Reptilien, Amphibien und Fische		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	70	11	212
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	0	0
	Gesamtanzahl	0	9	0
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	0	3	2
	Organmandate	0	0	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	6	0
	Abladungen	0	0	0
	Sonstige:	0	2	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	0	4	0

Tierschutzbericht des BMG

Zusammenfassung aller Tierarten:		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmung sort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	8322	1226	112804
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	1	88	146
	Gesamtanzahl	26	211	985
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	88	100	1069
	Organmandate	0	12	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	127	37
	Abladungen	1	34	1
	Sonstige:	5	23	21
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	92	195	1123

ANHANG

Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

Republik Österreich

Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008)

1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006)

2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007)

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004, Änderung BGBl. II Nr. 29/2006, Änderung BGBl. II Nr. 409/2008)

Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004, Änderung BGBl. II Nr. 31/2006)

Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)

Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)

Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008)

Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008)

Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 126/2008, Änderung BGBl. II Nr. 360/2008)

Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (BGBl. I Nr. 2007/54)

Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 2008/92)

Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (BGBl. Nr. 1989/501, Änderung BGBl. I Nr. 1999/169, Änderung BGBl. I Nr. 2001/136, Änderung BGBl. I Nr. 2005/162)

Verordnung betreffend die Unzulässigkeit LD-50-Tests (BGBl. Nr. 1992/792)

Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 2000/198)

Tierversuchsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 2000/199)

Europäische Union

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)

Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)

Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 340 S. 33)

Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 316 S. 1)

Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 316 S. 36)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 340 S. 28)

Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Jänner 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 25 S. 24)

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Abl. L 340 S. 21)

Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 358 S. 1)

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)

Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)

Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2000/50/EG)

Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG)

Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (97/182/EG)

Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates

Einziehen von Nasenringen

Das Einziehen von Nasenringen gilt nur dann als zulässiger Eingriff bei Rindern, wenn er bei Zuchtstieren durchgeführt wird (1. THVO, Anlage 2); dies entspricht einer reinen Arbeitnehmerschutzmassnahme. Das Einziehen von Zungenbandringen und perforierenden Nasenringen ist grundsätzlich nicht zulässig. Der TSR stellt zusätzlich fest, dass keine medizinische Indikation besteht für das Einziehen von Zungenbandringen oder das Einziehen von Nasenringen bei anderen Rindern als Zuchtstieren. Die Funktion der Nasenringe, nämlich gegenseitiges Besaugen zu verhindern, kann durch alternative Vorrichtungen wie nicht-perforierende Klammern in gleichem Maß erreicht werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um eine Symptombekämpfung handelt und für eine erfolgreiche Reduktion dieser Verhaltensstörung u. a. Änderungen in der Haltungsumwelt und dem Management erfolgen müssen.

Zungenbandringe werden zur Verhinderung der Stereotypie Zungenschlagen/-rollen eingesetzt. Die Verhinderung der Ausführung von Stereotypen ist aus wissenschaftlicher Sicht als tierschutzrelevant einzustufen und derartige Maßnahmen sind daher abzulehnen.

Haltung von Rehen

Rehe sind wie in der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung unter 7.13.7. „Hirsche (Cervidae) mit Ausnahme von Schalenwild“ beschrieben, in die Kategorie „mittelgroße Arten, wie Weißwedel (*Odocoileus virginianus*)- und Maultierhirsch (*Odocoileus hemionus*), Axis (*Axis axis*), Pferdehirsch (*Cervus unicolor*), Leierhirsch (*Cervus eldi*), Sumpfhirsch (*Odocoileus dichotomus*), Pampashirsch (*Odocoileus bezoarticus*), Rentier (*Rangifer tarandus*), einzustufen.

Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz

Der Lehrplan des Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz gemäß Anlage 3 der Tierhaltungs- Gewerbeverordnung wurde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreichs und des Tierschutzrates mit 40 Stunden festlegt, sowie die einzelnen Gegenstände wie folgt aufgeteilt:

Aquaristik – Terraristik	12 Stunden
Kleintierhaltung einschließlich Ernährung	8 Stunden
Vogelhaltung einschließlich Ernährung	6 Stunden
Hunde- und Katzenhaltung einschließlich Ernährung	4 Stunden
Tierschutz und Tierschutzrecht, Artenschutz und Artenschutzrecht	8 Stunden
Grundzüge des Tierseuchenrechtes und Futtermittelrechtes	2 Stunden

Aufzucht von Jagdfasanen:

Der TSR steht der Auswilderung von Jagdfasanen prinzipiell kritisch gegenüber. Vor dem Hintergrund der gängigen Praxis werden folgende Mindestanforderungen empfohlen:

Aufzucht von Jagdfasanen (zur Bestandsunterstützung):

1. Aufzuchtstall (Überdachte, beheizbare Stallung)	Max. 120 Kücken pro Gruppe	Max. 30 Kücken/ m ²	Höhe: mind. 2 m	Lebenswoche 1 – 3
2. Aufzuchtstall	Max. 120 Tiere pro Gruppe	Max. 24 Tiere/ m ²	Höhe: mind. 2 m	Lebenswoche 4 (überdachte, beheizbare Stallung notwendig)
3. Aufzuchtvoliere (vollständig überdachte Voliere notwendig)	Max. 120 Tiere pro Gruppe	Max. 15 Tiere/ m ²	Höhe: mind. 2 m	Lebenswoche 5
4. Aufzuchtvoliere (partiell überdachte Voliere notwendig)	Max. 120 Tiere pro Gruppe	Max. 4 Tiere/ m ²	Höhe: mind. 2 m	Lebenswoche 6
5. Aufzuchtvoliere (partiell überdachte Voliere notwendig)	Max. 120 Tiere pro Gruppe	Max. 2 Tiere/ m ²	Höhe: mind. 2 m	Lebenswoche 7

Ab der Lebenswoche 8:

Entweder Auswilderungsvoliere: Mindestmaße siehe unter Pkt. 5 (6) 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 oder

Remise : Mindestfläche von 1500 m² im optimalen Fasanlebensraum, mind. 1 m hohe Einfriedung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG – Arbeitsgruppe
Abl- Amtsblatt
Abs – Absatz
Abt - Abteilung
AMA – AgrarMarkt Austria
B – Burgenland
BMG - Bundesministerium für Gesundheit
BMGF - Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMGFJ - Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
BMLFUW - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BGBl – Bundesgesetzblatt
BMI - Bundesministerium für Inneres
BMVIT- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BKA - Bundeskanzleramt
B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz
BH - Bezirkshauptmannschaft
Dok - Dokument
EU - Europäische Union
EG – Europäische Gemeinschaft
GZ - Geschäftszahl
LFZ – Lehr- und Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein
iSd – im Sinne des
idgF._ in der geltenden Fassung
K- Kärnten
Kap – Kapitel
KOM- Kommission
LMSVG-Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
NGO- non governmental organization
NÖ – Niederösterreich
NR- Nationalrat
Nr – Nummer
OÖ – Oberösterreich
RAG- Ratsarbeitsgruppe
RL – Richtlinie
S- Salzburg
St- Steiermark
T- Tirol
TSR - Tierschutzrat
TSchG – Tierschutzgesetz
TSchKO-Tierschutz-Kontrollverordnung
TTG- Tiertransportgesetz 2007
UVS – Unabhängiger Verwaltungssenat

V – Vorarlberg / Verordnung

VfGH – Verfassungsgerichtshof

VwGH - Verwaltungsgerichtshof

Vet. Med. Uni Wien - Veterinärmedizinische Universität Wien

W- Wien

WA - Washingtoner Artenschutzabkommen

Z- Ziffer

1.THV - 1. Tierhaltungsverordnung

2.THV - 2. Tierhaltungsverordnung

Der vorliegende Tierschutzbericht an den Nationalrat informiert u.a. über Novellierungen im österreichischen Tierschutzgesetz, die Arbeit der Tierschutzombudsleute und des Tierschutzrats sowie über Tierschutzprojekte des Bundesministeriums für Gesundheit.

**Bestelltelefon:
0810 81 81 64**